

Exposé

Erdgeschosswohnung in Fockbek

3 Zimmer EtW (EG) mit Terrasse , 0,2 % Zinsen !! 4 Jahre; 2,9% 3 Jahre



Objekt-Nr. OM-259803

Erdgeschosswohnung

Verkauf: **279.000 €**

Ansprechpartner:
Hans-Joachim Wieser
Telefon: 04342 7100032

Schafredder 15
24787 Fockbek
Schleswig-Holstein
Deutschland

Baujahr	2010
Zimmer	3,00
Wohnfläche	91,00 m²
Nutzfläche	5,00 m²
Energieträger	Holzpellets
Hausgeld mtl.	399 €
Übernahme	Nach Vereinbarung

Zustand	gepflegt
Schlafzimmer	1
Badezimmer	1
Etage	Erdgeschoss
Stellplätze	1
Heizung	Zentralheizung

Exposé - Beschreibung

Objektbeschreibung

Das Gebäude-Ensemble Fockbek - geplant und gebaut von einem Architekten - besteht aus 3 verschachtelten Reihenhäusern. Das Vordergebäude soll verkauft werden, bestehend aus 2 ETW im Erd- und Dachgeschoss (neben dem Pelletgebäude).

Erdgeschoss , 91 qm Wohnfläche = 279.000,00 € mit Terrasse und Gartenanteil

Mindest-Eigenkapital = 24.000,00 €

Dachgeschoss, 69 qm Wohnfläche = 196.000,00 € mit Gartenanteil

Mindest-Eigenkapital 17.000,00

Ein Exposé der Erdgeschoss- und Dachgeschosswohnung ist als PDF-Datei beigelegt.

.

Beide Wohnungen sind vermietet (Indexmietverträge). Die Mietdaten können Sie dem Darlehensvertragsentwurf entnehmen. Um das Konstrukt nachvollziehen zu können, müssen Sie die Darlehensverträge und Finanzierungspläne bis zum 31.12.2033 lesen. Die Mietverträge würde ich Ihnen per Mail auf Anforderung senden. Die Vorteile: Eigennutzung oder Vermietung möglich, keine nennenswerte Liquiditätsbelastung während der Vermietung bzw. mietähnliche Belastung während der Eigennutzung trotz hoher Tilgung, Generationswohnen sehr gut möglich. Die Höhe des Eigenkapitals ist Verhandlungssache (Bonität entscheidend) , das Mindest-Eigenkapital darf jedoch nicht unterschritten werden. Der Nachteil: Das Darlehen muss zum 31.12.2033 durch eine Bankfinanzierung abgelöst werden.

Ausstattung

Pelletheizung

.

Das gesamte Objekt (5 Eigentumswohnungen) benötigt rd. 12 Tonnen Pellets je Jahr, eine Tonne kostet zurzeit rd. 270,00€). Die Folge: Die Heizkosten sind wesentlich günstiger als bei einer Gas- oder Ölheizung. Übrigens: In der Wohnumlage sind die Heizkosten des Mieters oder Eigennutzers enthalten.

.

Gartenanteil

.

Die gute Nachricht: Ca. 50 m von der Wohnung haben Sie einen Gartenanteil als Sondernutzungsrecht nach der Teilungserklärung (Gemeinschaftsgarten mit den Eigentümern der Dachgeschosswohnungen und der Erdgeschosswohnung des Vorderhauses). Die schlechte Nachricht: Der Garten ist noch nicht angelegt, sondern lediglich eine reine Rasenfläche.

.

Anlage Gartennutzungsrecht

.

Fußboden:

Fliesen, Vinyl / PVC

Weitere Ausstattung:

Terrasse, Garten, Duschbad, Einbauküche, Kamin

Sonstiges

Garage und Pellethaus

Die Garage steht nicht im Sondereigentum eines Eigentümers, sondern sie gehört allen 4 Eigentümern gemeinsam, weil jeder das Recht hat, Gartenmöbel und Fahrräder unterstellen zu können. Sinngemäß gilt das für das Pellethaus (links neben dem Vordergebäude). Die relativ aufwendig gebaute Garage und das Pellethaus runden das Bild des Gebäude-Ensembles Fockbek meines Erachtens sehr harmonisch ab. Verbessert möchte ich auf die Vollverblendung des gesamten Objektes hinweisen:

Sicherlich vergleichen Sie den Qm-Preis der ETW mit anderen Objekten, um das Für und Wider eines geforderten Preises besser abwägen zu können. Dieser Fremdvergleich ist selbstverständlich sinnvoll und wünschenswert. Nur: Wann sind die Objekte vergleichbar? Die Ist-Zahlen können sie den Finanzierungsplänen entnehmen. Sie kaufen nicht nur die Eigentumswohnung, sondern zudem das Pellethaus und die Garage (Gemeinschaftseigentum). Überschlägig entfallen auf das Pellethaus und die Garage ein Qm-Preis von rd. 224,00 €. Das Gebäude wurde im Jahre 2010 erreicht, es macht meines Erachtens einen neuwertigen Eindruck.

Bad

Das Bad ist als Duschbad konzipiert. Im Jahre 2021 hatten wir im Bad einen Wasserschaden (Keine Angst: kein Rohrbruch, sondern undichte Fugen im Duschbereich). Der Duschbereich wurde neu gefliest (größere Fliesen), sehr anspruchsvolles Mosaik), nicht jedoch das übrige Bad, weil Ärger mit dem Fliesenleger entstanden war.

Kontakt Daten

Meine Anregung und Bitte: Nehmen Sie zunächst das Gebäude-Ensemble Fockbek in Augenschein. Ich habe ergänzend umfangreiche Unterlagen ins Netz gestellt, damit Sie unsere courtagefreie Offerte mit Ihren konkreten Käuferwartungen vergleichen, prüfen und abwägen können, bevor Sie eine Innenbesichtigung mit mir abstimmen. Auf Wunsch erstelle ich Ihnen anhand Ihrer persönlichen Daten einen Finanzierungsplan. Eine Innenbesichtigung wird Ihnen eingeräumt, wenn Sie den Nachweis Ihres Eigenkapitals erbracht haben, hierfür werde ich um Verständnis. Sollten Sie weitere Fragen haben, stehe ich Ihnen für telefonische Auskünfte gerne zur Verfügung. Ich bedanke mich im Voraus für Ihre Diskretion bei der Außenbesichtigung und freue mich darauf, Sie kennenzulernen. Sollte das Objekt Ihnen nicht gefallen - was wir sehr bedauern würden - wünschen wir Ihnen für Ihre Wohnungssuche den verdienten Erfolg.

- Tel. : 04342/ 7100032

Besichtigungsadresse: 24787 Fockbek, Schafredder 15

Lage

Finanzierung

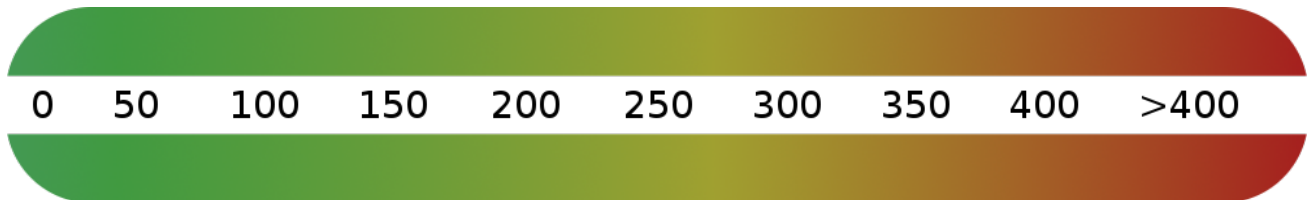
Wie bereits erwähnt: Beide Wohnungen wären zum Generationenwohnen, als Kapitalanlage und als Eigennutzung geeignet. Das Konstrukt: Da beide Wohnungen schuldenfrei sind, gewährt die Eigentümerin ein Vorzugsdarlehen. Der Vorteil: unbürokratische Abwicklung, keine Bankgespräche und schnelle Entscheidungen. Unser Interesse besteht darin, beide Wohnungen an einen Kapitalanleger oder an Eigennutzer zu veräußern.

Infrastruktur:

Apotheke, Lebensmittel-Discount, Allgemeinmediziner, Kindergarten, Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gesamtschule, Öffentliche Verkehrsmittel

Exposé - Energieausweis

Energieausweistyp	Bedarfsausweis
Erstellungsdatum	bis 30. April 2014
Endenergiebedarf	100,00 kWh/(m²a)



Exposé - Grundrisse



Duschbereich neu mit Mosaik

Exposé - Grundrisse



Außenansicht



Pellethaus

Exposé - Grundrisse



Duschbereich



Küche

Exposé - Grundrisse



Küche



Küche

Exposé - Grundrisse



Küche



Schlafzimmer

Exposé - Grundrisse



Duschbad (mit alten Fliesen)

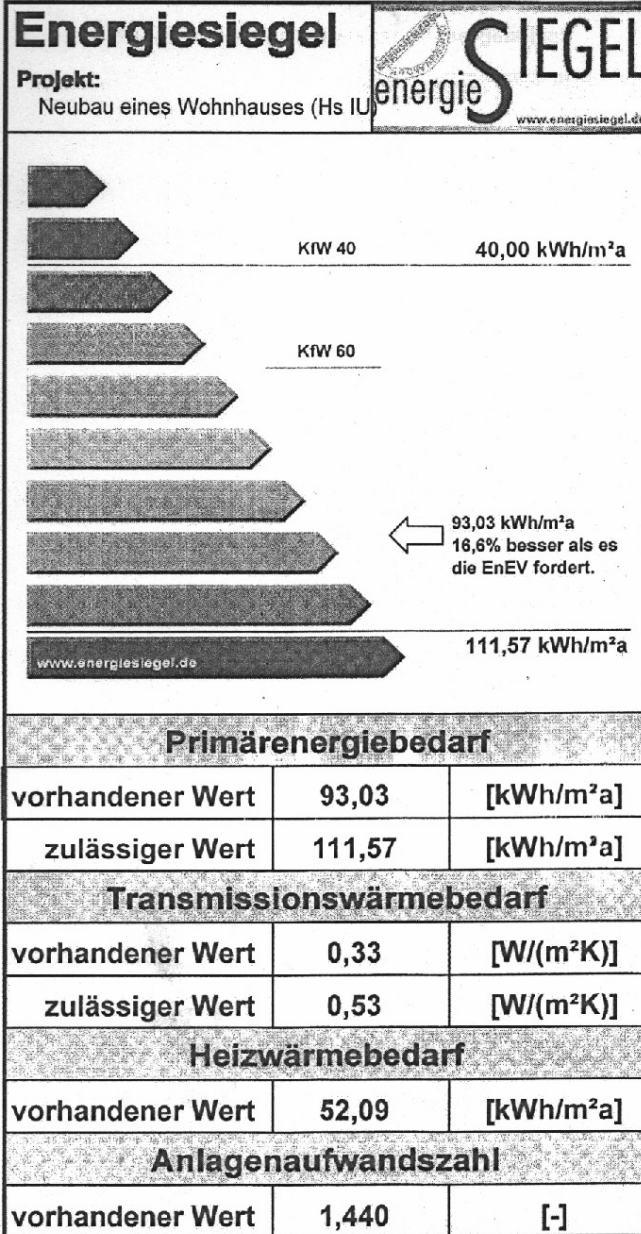
Exposé - Grundrisse

Projekt: Neubau eines Wohnhauses (Hs IU)

Seite HU3

EnEV-PRO 2007

Datum: 16.08.08



Dipl. - Ing. André Mundt * Hauptstraße 34 * 24251 Osdorf * Tel.: 04346-367008-1

Exposé - Grundrisse

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:1000

Erstellt am 18.10.2012

Flurstück: 13/13
Flur: 16
Gemarkung: Fockbek

Gemeinde: Fockbek
Kreis: Rendsburg-Eckernförde

Landesamt für
Vermessung und Geoinformation
Schleswig-Holstein



Erteilende Stelle: Katasteramt
Kronshagener Weg 107
24118 Kiel

Telefon: 0431-23763-0
E-Mail: Poststelle-Kiel@L.VermGeo.landsh.de



Maßstab: 1:1000 32.538.900 Meter

Für den Maßstab dieses Auszugs aus dem Liegenschaftskataster ist der ausgedruckte Maßstabsbalken maßgebend.
Dieser Auszug ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben. Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe an
Dritte nur mit Zustimmung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein oder zum eigenen Gebrauch
(§§ Vermessungs- und Katastergesetz i.d.F. vom 12.05.2004, geändert durch Gesetz vom 15.12.2010).



Exposé - Grundrisse

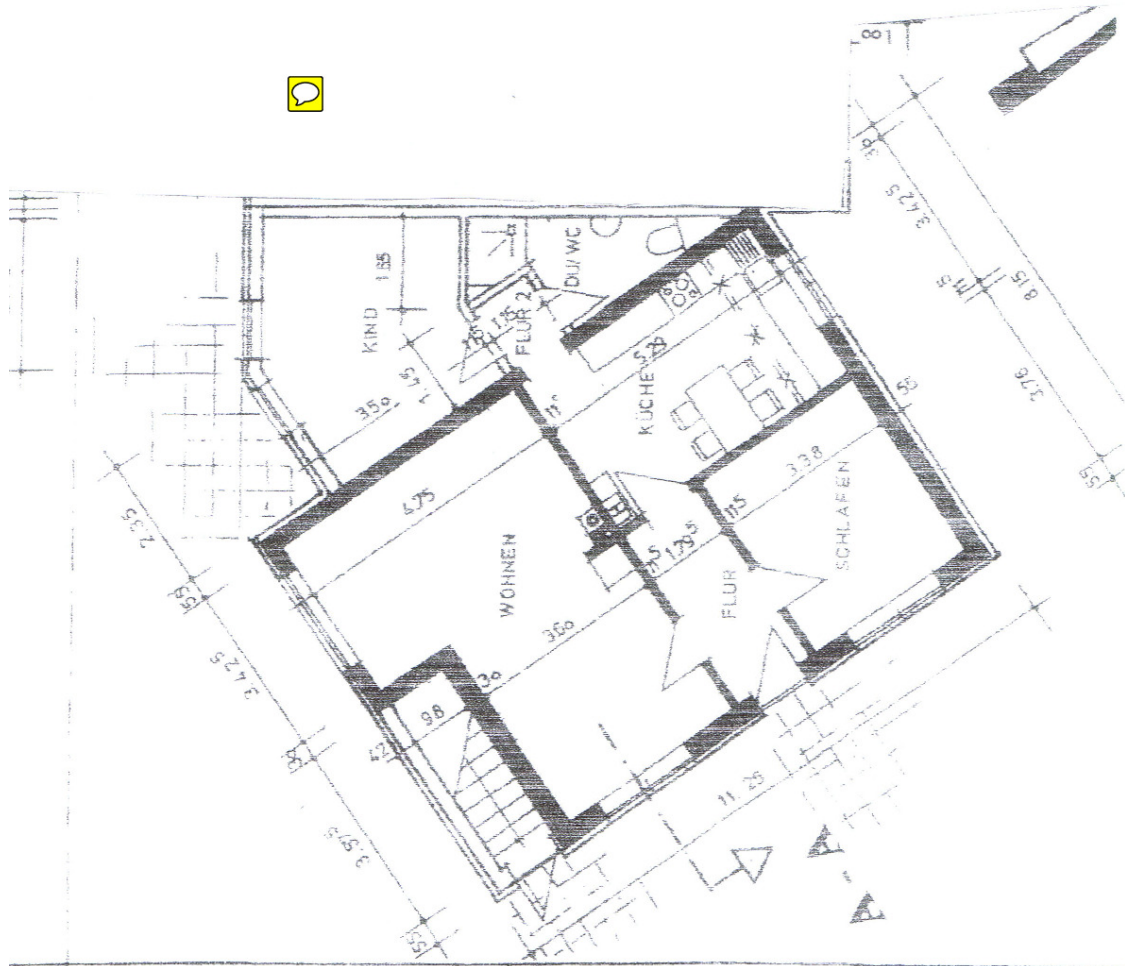
Betr.: Baumaßnahme: **Erweiterung**
Bauherr: **Dr. Klaus Bohle**

Bauvorhaben: **Wohnhaus**
Bauort: **Schafredder 15, 24787 Fockbek**

Wohnflächenberechnung

nach Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche WoFIVO v. 25.11.2003

Lfd. Nr. der Räume	Berechnungsansätze	Wohn- und Schlafräume einschl. Küchen Anzahl	Wohn- und Schlafraum e qm	Küchen qm	Neben- Räume qm	Gewerbl. bzw. Wirtsch.R. qm
	ERDGESCHOSS Altbau Nr.1					
1	Wohnzimmer 4,75x3,425x0,97+3,60x3,875x0,97	1	29,31			
2	Schlafzimmer 3,38x3,76x0,97	1	12,33			
3	Küche 3,425x5,29x0,97	1		17,57		
4	Kinderzimmer $((2,35+1,45) \times 3,5/2 + (2,75+1,65) \times 3,5/2) \times 0,97$	1	13,92			
5	Dusche-WC $((1,65+0,9) \times 1,0/2 + 3,50 \times 2,20/2) \times 0,97$				4,97	
6	Flur 2 1,00x1,15x0,97				1,12	
7	Flur 1 1,795x3,76x0,97				6,55	
	Wohnung Nr. 1 = 85,77qm	4	55,56	17,57	12,64	
	DACHGESCHOSS Altbau Nr. 2					
1	Wohnzimmer (2,40+3,00)x4,70/2+3,75x3,30/2	1	18,88			
2	Essdiele 5,25x2,10+2,10x0,9/2		11,97			
3	Küche 2,60x2,50	1		6,50		
4	Kinderzimmer 3,85x2,65	1	10,20			
5	Schlafzimmer 2,60x3,45+ (3,45+2,10)x0,90/2	1	11,47			
6	Flur / Abstellraum 0,98x2,10				2,06	
7	Dusche / WC (2,10+3,30)x1,0/2+3,00x1,50				7,2	
	Wohnung Nr. 2 = 68,28 qm	4	52,52	6,5	9,26	
	Weiter Blatt 2					



Exposé - Grundrisse



Deutschlands Immobilienportal
für provisionsfreie Immobilien

Exposé

Dachgeschosswohnung in Fockbek

**3 Zimmer EtW (DG), Bj. 2010, 0,2 % Zinsen, 4,0%
Tilgung mit Gartenanteil**



Objekt-Nr. OM-259592

Dachgeschosswohnung

Verkauf: **196.000 €**

Ansprechpartner:
Hans-Joachim Wieser
Telefon: 04342 7100032

Schafredder 15
24787 Fockbek
Schleswig-Holstein
Deutschland

Baujahr	2010	Zustand	Neuwertig
Etagen	2	Schlafzimmer	1
Zimmer	3,00	Badezimmer	1
Wohnfläche	69,00 m²	Etage	1. OG
Energieträger	Holzpellets	Stellplätze	1
Hausgeld mtl.	348 €	Heizung	Zentralheizung
Übernahme	Nach Vereinbarung		

Exposé - Grundrisse

Exposé - Beschreibung

Objektbeschreibung

Im Gebäude-Ensemble Fockbek (Architektenhaus) sollen 2 Eigentumswohnungen (jeweils 3 Zimmer) des Vordergebäudes) verkauft werden. Spezifikation:

Dachgeschosswohnung 69 qm mit Gartenanteil

Erdgeschosswohnung 91 qm mit schöner Terrasse und Gartenanteil .

In dieser Offerte wird nur die 69 qm große Wohnung im Dachgeschoss des Vorderhauses mit Zahlen und Bildern vorgestellt, für die Erdgeschosswohnung fügen wir ebenfalls ein Exposé bei. Beide EtW wären auch sehr gut zum Mehrgenerationswohnen geeignet.

Ausstattung

Gartenanteil

Die gute Nachricht: Ca. 50 m von der Wohnung haben Sie einen Gartenanteil als Sondernutzungsrecht nach der Teilungserklärung als Gemeinschaftsgarten. Die schlechte Nachricht: Der Garten ist noch nicht angelegt, sondern lediglich eine reine Rasenfläche. Das Sondernutzungsrecht (hinter und neben der Garage) steht den Eigentümern 1, 2 u. 5 gemeinschaftlich zu. Nach der Teilungserklärung ist

№ 1 Eigentümer der Erdgeschosswohnung Vorderhaus

№ 2 Eigentümer der Dachgeschosswohnung, Vorderhaus

№ 5 Eigentümer der Dachgeschosswohnung, Hinterhaus

Der Eigentümer № 5 hat kein großes Interesse an dem Gemeinschaftsgarten, da er den Garten von der Eigentümerin des Mittelhauses voraussichtlich übernehmen wird. .

Heizungsgesetz und Pelletheizung

So wie Verbrennermotoren wegen des Klimaschutzes keine Zukunftsperspektive mehr haben, gilt dies ebenfalls für Öl- und Gasheizungen. Sind Öl- und Gasheizungen älter als 30 Jahre, müssen Käufer einer Immobilie Öl- und Gasheizungen durch eine Wärmepumpe mit entsprechend hohem Sanierungsaufwand ersetzen. Bei einer Pelletheizung tritt dieses Problem nicht auf: Sie benötigen keine Wärmepumpe, es entsteht kein Sanierungsaufwand nach dem Heizgesetz.

Fußboden:

Parkett

Weitere Ausstattung:

Duschbad

Exposé - Grundrisse

Sonstiges

Garage und Pellethaus

Die Garage steht nicht im Sondereigentum eines Eigentümers, sondern sie gehört allen 4 Eigentümern gemeinsam, weil jeder das Recht hat, Gartenmöbel und Fahrräder unterstellen zu können. Sinngemäß gilt das Geschriebene für das Pellethaus. Die relativ aufwendig gebaute Garage und das Pellethaus runden das Bild des Gebäude-Ensembles Fockbek meines Erachtens sehr harmonisch ab.

Pelletheizung

Das gesamte Objekt (5 Eigentumswohnungen, 401 qm) benötigt rd. 12 Tonnen Pellets je Jahr, eine Tonne kostet zurzeit rd. 270,00€). Die Folge: Die Heizkosten sind wesentlich günstiger als bei einer Gas- oder Ölheizung.

Kontakt Daten

Meine Anregung und Bitte: Nehmen Sie zunächst das Gebäude-Ensemble Fockbek in Augenschein. Ich habe ergänzend umfangreiche Unterlagen ins Netz gestellt, damit Sie unsere courtagefreie Offerte mit Ihren konkreten Käuferwartungen vergleichen, prüfen und abwägen können, bevor Sie eine Innenbesichtigung mit mir abstimmen. Sollten Sie Fragen haben, stehe ich Ihnen für telefonische Auskünfte gerne zur Verfügung. Ich bedanke mich im Voraus für Ihre Diskretion bei der Außenbesichtigung und freue mich darauf, Sie kennenzulernen. Sollte Ihnen das Objekt nicht gefallen - was wir sehr bedauern würden - wünschen wir Ihnen für Ihre Immobiliensuche den gewünschten und verdienten Erfolg.

- Tel. : 04342/ 7100032

Besichtigungsadresse: Fockbek, Schafredder 15

Lage

Finanzierung

Da die Wohnung schuldenfrei ist, bietet die Veräusserin eine sehr günstige Finanzierung an. Der Darlehensvertrag und die Finanzierungspläne sind dem Exposé beigelegt. Die erste Festzinszeit läuft bis zum 31.12.2030 (0,2 Zinsen, 4,0% Tilgung) und die zweite Festzinszeit vom 01.01.2031 bis zum 31.12.2033 (2,9% Zinsen, 1,3% Tilgung). Spätestens zum 31.12.2033 ist das Darlehen durch eine Bankfinanzierung abzulösen.

Infrastruktur:

Apotheke, Lebensmittel-Discount, Allgemeinmediziner, Kindergarten, Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gesamtschule, Öffentliche Verkehrsmittel

Exposé - Grundrisse

Exposé - Energieausweis

Energieausweistyp	Bedarfsausweis
Erstellungsdatum	bis 30. April 2014
Endenergiebedarf	100,00 kWh/(m²a)



Exposé - Grundrisse

Exposé - Grundrisse



Küche



Bad

Exposé - Grundrisse

Exposé - Grundrisse



Flur



Flur

Exposé - Grundrisse

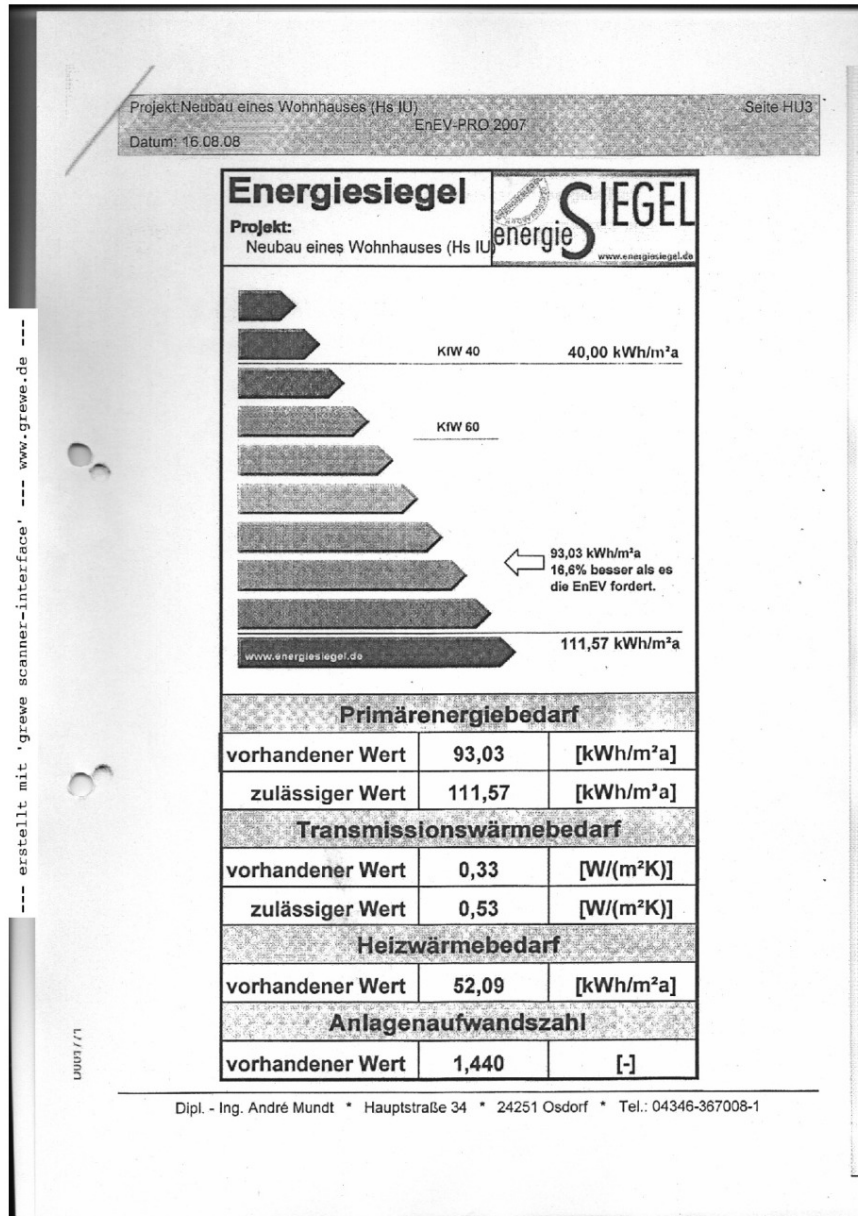
Exposé - Grundrisse



Bad

Exposé - Grundrisse

Exposé - Grundrisse



Exposé - Grundrisse

Exposé - Grundrisse

Auszug aus dem Liegenschaftskataster Liegenschaftskarte 1:1000

Erstellt am 18.10.2012

Flurstück: 13/13
Flur: 16
Gemarkung: Fockbek

Gemeinde: Fockbek
Kreis: Rendsburg-Eckernförde

Landesamt für
Vermessung und Geoinformation
Schleswig-Holstein



Erteilende Stelle: Katasteramt
Kronshagener Weg 107
24118 Kiel
Telefon: 0431-23763-0
E-Mail: Poststelle-Kiel@L.VermGeo.landsh.de



Maßstab: 1:1000
Für den Maßstab dieses Auszugs aus dem Liegenschaftskataster ist der ausgedruckte Maßstabsbalken maßgebend.
Dieser Auszug ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben. Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein oder zum eigenen Gebrauch (§9 Vermessungs- und Katastergesetz i.d.F. vom 12.05.2004, geändert durch Gesetz vom 15.12.2010).

Exposé - Grundrisse

Exposé - Grundrisse

Betr.: Baumaßnahme: Erweiterung
Bauherr: Dr. Klaus Bohle

Bauvorhaben: Wohnhaus
Bauort: Schafredder 15, 24787 Fockbek

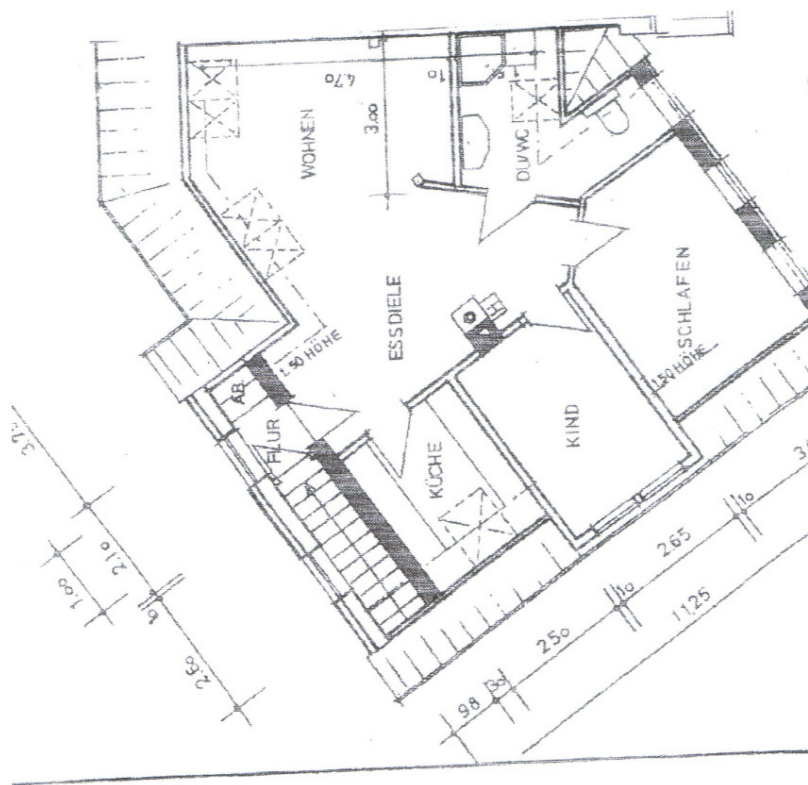
Wohnflächenberechnung

nach Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche WoFIVO v. 25.11.2003

Lfd. Nr. der Räume	Berechnungsansätze	Wohn- und Schlafräume einschl. Küchen Anzahl	Wohn- und Schlafräume qm	Küchen qm	Neben-Räume qm	Gewerbl. bzw. Wirtsch.R. qm
ERDGESCHOSS Altbau Nr.1						
1	Wohnzimmer 4,75x3,425x0,97+3,60x3,875x0,97	1	29,31			
2	Schlafzimmer 3,38x3,76x0,97	1	12,33			
3	Küche 3,425x5,29x0,97	1		17,57		
4	Kinderzimmer $((2,35+1,45) \times 3,5/2 + (2,75+1,65) \times 3,5/2) \times 0,97$	1	13,92			
5	Dusche-WC $((1,65+0,9) \times 1,0/2 + 3,50 \times 2,20/2) \times 0,97$				4,97	
6	Flur 2 1,00x1,15x0,97				1,12	
7	Flur 1 1,795x3,76x0,97				6,55	
	Wohnung Nr. 1 = 85,77qm	4	55,56	17,57	12,64	
DACHGESCHOSS Altbau Nr. 2						
1	Wohnzimmer (2,40+3,00)x4,70/2+3,75x3,30/2	1	18,88			
2	Essdiele 5,25x2,10+2,10x0,9/2		11,97			
3	Küche 2,60x2,50	1		6,50		
4	Kinderzimmer 3,85x2,65	1	10,20			
5	Schlafzimmer 2,60x3,45+ (3,45+2,10)x0,90/2	1	11,47			
6	Flur / Abstellraum 0,98x2,10				2,06	
7	Dusche / WC (2,10+3,30)x1,0/2+3,00x1,50				7,2	
	Wohnung Nr. 2 = 68,28 qm	4	52,52	6,5	9,26	
Weiter Blatt 2						

Exposé - Grundrisse

Exposé - Grundrisse



Exposé - Grundrisse

Exposé - Grundrisse

vBP H.-J. Wieser
Steuerberater

24211 Preetz-Lehmkuhlen
Am Bakersberg 2

e-mail : stb.wieser@web.de

Darlehensvertrag zwischen

Frau
Eva-Maria Wieser
Am Bakersberg 2
24211 Lehmkuhlen,
Darlehensgeberin genannt

und

Straße
Postleitzahl, Ort

Personalausweis Nr. und nachfolgend Darlehensnehmer oder Darlehensnehmerin genannt, wird
nachstehender Darlehensvertrag geschlossen:

§ 1 Darlehenssumme

Der Sinn dieser Darlehensgewährung durch die Veräußerin der Eigentumswohnung besteht darin, den Verkauf der Eigentumswohnung zu erleichtern und dem Käufer durch eine Vorzugsfinanzierung die Eigenkapitalbildung zu erleichtern. Kann der Darlehensnehmer während der Darlehensgewährung durch die Veräußerin weitere Mittelflüsse erzielen, z.B. Verkauf einer Immobilie, Schenkungen, Erbschaften etc.), sind diese Mittel als Sondertilgungen dem Darlehen gutzuschreiben. Diese Sondertilgungen gelten immer als am Monatsende geleistet, um die Zinsberechnung zu erleichtern. Eine bankübliche Vorfälligkeitsentschädigung haben die Darlehensnehmer in keinem Falle zu leisten.

Die Darlehensnehmerin wird eine Eigentumswohnung in 24787 Fockbek, Schafredder 15 (Vorderhaus, Erdgeschoss) von der Darlehensgeberin mit einer Größe von 60 qm einschließlich anteiliger Terrasse zu einem Kaufpreis von 196.000,00 € (einhundertsechszehnzigtausend) erwerben. Die Darlehensnehmerin hat ein Mindest-Eigenkapital von 17.000,00€ (i.V. siebzehntausend) einzusetzen, sodass die Darlehensgeberin eine Restforderung in Höhe von 179.000,00€ (einhundertneundsiebzigttausend) innehat. In Höhe des Betrages von 179.000,00€ (einhundertneundsiebzigttausend) währt die Darlehensgeberin der Darlehensnehmerin ein Darlehen mit Wirkung vom 01.01.2027. Die Konditionen des Darlehensvertrages:

Festzinszeit bis zum 31.12.2030, Vorzugszinssatz von 0,2% und 4,0% Tilgung (Annuität 626,50 €).
Festzinszeit bis zum 31.12.2033, Vorzugszinssatz von 2,9% und 1,3% Tilgung (Annuität 626,50 €).

(siehe beigefügte Tilgungspläne vom 1.1.2027 bis zum 31.12.2033). Für die gesamte Darlehenszeit von 7 Jahren bezieht sich die monatliche Annuität auf 626,50 €. Der bestehende Index-Mietvertrag ist dem Darlehensvertrag als Anlage beigefügt, die Warmmiete bezieht sich auf 850,00€, darin sind Betriebs- und Heizkosten von monatlich 167,50€ enthalten. Die monatliche Wohngeldumlage, die an die City Immobilienkontor GmbH entrichtet wird, bezieht sich aktuell monatlich auf 348,00€. Die Darlehensnehmerin tritt in den bestehenden Mietvertrag mit Wirkung vom 1.1.2027 ein. Möchte die Darlehensnehmerin das Objekt eignutzen, hat sie den Mietern eine Eigenbedarfskündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen

Telefon : 04342 / 710032

Seite 1
Steuernummer
26 196 6026

Exposé - Grundrisse

Exposé - Grundrisse

vBP H.-J. Wieser
Steuerberater

24211 Preetz-Lehmkuhlen
Am Bakersberg 2

e-mail : stb.wieser@web.de

zu unterbreiten. Nach dem Index-Mietvertrag sind inflationsbedingte Mietanpassungen alle 4 Jahre möglich, die nächste Mietanpassung ist am 30.4.2030 möglich. Kann die Darlehensnehmerin das Eigenkapital der Höhe nach bis zum Notartermin des Grundstückskaufvertrages nicht erbringen, gewährt die Darlehensgeberin kein Darlehen.

Nach dem 31.12.2033 wird die Darlehensgeberin altersbedingt keine weitere Anschlussfinanzierung einräumen. Folge: Das Darlehen ist durch die Darlehensnehmerin zum 31.12.2033 in Höhe der Restschuld abzulösen.

Die Darlehensnehmerin hat das Darlehen durch eine Grundsuld auf dem Objekt, 24787 Fockbek, „Vorderhaus, Erdgeschoss) in Höhe von 179.000,00 € (i.W. einhundertneunundsiebzig) abzuschließen. Die Kosten der Grundsuldbestellung trägt die Darlehensnehmerin. Nach Ablösung des Darlehens hat die Darlehensgeberin der Darlehensnehmerin eine Löschungsbewilligung der Grundsuld zu erteilen.

Kann die Darlehensnehmerin in den nächsten 6 Jahren mit keinen größeren Mittelzuflüssen rechnen, kann es bei einer Ablösung des Darlehens durch eine Bankfinanzierung, z.B. mit 6% Zinsen und 2% Tilgung, zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten kommen. Aus diesem Grunde hat die Darlehensnehmerin der Darlehensgeberin ihre Einkommensverhältnisse zu offenbaren, um das Für und Wider der Kreditgewährung abschätzen zu können. In diesem Zusammenhang verweist die Darlehensgeberin auf die Rechtsfolgen einer Vertragsstörung (siehe § 3 des Darlehensvertrages).

§ 2 Laufzeit und Tilgungsplan

Die Tilgungspläne bis zum 31.12.2033 sind diesem Darlehensvertrag als Anlage 1 und 2 beigelegt und sind Bestandteile des Darlehensvertrages.

§ 3 Vertragsstörungen

Sollte es zu Vertragsstörungen kommen, ergeben sich hieraus folgende Rechtsfolgen: Sind die Darlehensnehmer mit 2 (i.W. zwei) Monatsraten (Zins- und Tilgung) im Rückstand, entfällt der Vorzugszinssatz von 0,2% für die restliche Laufzeit des Darlehens und wird durch einen angemessenen Kreditzinssatz ersetzt, den die Darlehensgeberin der Darlehensnehmerin nach dem zweimonatigen Rückstand mitzuteilen hat. Der Tilgungsplan ändert sich durch den angemessenen Kreditsatz im Folgemonat nach Mitteilung des Kreditzinssatzes. Weiterhin kann die Darlehensgeberin eine Anschlussfinanzierung für die Zeit vom 1.1.2031 – 31.12.2033 ohne Begründung ablehnen. Eine Kündigung des Darlehensvertrages durch die Darlehensgeberin ist nur aus wichtigem Grund nach den gesetzlichen Vorschriften möglich und bedarf der Schriftform.

Die vorstehenden Rechtsfolgen kann die Darlehensnehmerin nur vermeiden, indem Sie eine Ratenpause bei der Darlehensgeberin und Angabe der Gründe beantragt bzw. begründet und die Darlehensgeberin diese Ratenpause schriftlich genehmigt.

Die Darlehensnehmerin hat der Darlehensgeberin ein notariell beurkundetes Schuldanerkenntnis zu geben, sodass die Gläubigerin bzw. der Erbe ohne Klageerhebung oder Einleitung eines Mahnverfahrens direkt in das Vermögen der Schuldner vollstrecken kann. Die Kosten trägt die Darlehensnehmerin.

Telefon : 04342 / 7100032

Seite 2
Steuernummer
26 196 6026

Exposé - Grundrisse

Exposé - Grundrisse

vBP H.-J. Wieser
Steuerberater

24211 Preetz-Lehmkuhlen
Am Bakersberg 2

e-mail : stb.wieser@web.de

§ 4 Auszahlung des Darlehens und Zahlung Zins - und Tilgung

Die monatliche Annuität aus der Erst- und Anschlussfinanzierung sind auf das Konto der Darlehensgeberin zum Ende eines Monats anzuweisen:

Targobank Kiel

IBAN : DE22 3002 0900 1804 5210 40
BIC : CMCIDEDD
Kontonummer: 1804521040

Sinngemäß gilt das für das Eigenkapital von 17.000,00€ (siebzehntausend). Nach Erhalt des Eigenkapitals hat die Darlehensgeberin bei dem Notar die Umschreibung des Grundbuches zu veranlassen. Sondertilgungen und die Ablösung des Darlehens durch die Darlehensnehmerin haben ebenfalls auf das vorstehende Konto zu erfolgen. Es erfolgt keine Auszahlung des Darlehens an die Darlehensnehmerin, sondern diese wird durch die Darlehensgewährung der Darlehensgeberin für den Erwerb der Eigentumswohnung ersetzt.

§ 5 Schlussbestimmungen

Sämtliche Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden finden keine Anwendung. Das gilt auch für die Abbedingung des Erfordernisses der Schriftlichkeit. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Rendsburg, soweit gesetzlich zulässig.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben würden, sofern sie den Punkt bedacht hätten

Unterschriften , Lehmkuhlen (Datum)

Darlehensgeberin
Eva-Maria Wieser

Darlehensnehmerin

Telefon : 04342 / 7100032

Seite 3
Steuernummer
26 196 6026

Exposé - Grundrisse

Exposé - Anhänge

1. Tilgungsplan 31.12.2030
2. Tilgungsplan 31.12.2033

Exposé - Grundrisse

Vordergebäude, Dachgeschoss

Erstfinanzierung		qm Wfl.	je qm	
Kaufpreis	196.000,00 €	69	2.840,58 €	
Eigenkapital	- 17.000,00 €		- 224,00 €	Pellethaus, G
			<u>2.616,58 €</u>	Markt-Verglei
Darlehen	179.000,00 €			
Zinssatz	0,20%			
Tilgung	4,00%			
Annuität	4,20% von			
	626,50 €			
Restschuld	31.12.2030			
	161.690,13 €			

	Zinssatz	Tilgung	Restschuld	Zinsen	Tilgung	Restschuld	Annuität
31.01.2027	0,20%	4,00%	179.000,00 €	29,83 €	596,67 €	178.403,33 €	626,50 €
28.02.2027	0,20%	4,00%	178.403,33 €	29,73 €	596,77 €	177.806,57 €	626,50 €
31.03.2027	0,20%	4,00%	177.806,57 €	29,63 €	596,87 €	177.209,70 €	626,50 €
30.04.2027	0,20%	4,00%	177.209,70 €	29,53 €	596,97 €	176.612,74 €	626,50 €
31.05.2027	0,20%	4,00%	176.612,74 €	29,44 €	597,06 €	176.015,67 €	626,50 €
30.06.2027	0,20%	4,00%	176.015,67 €	29,34 €	597,16 €	175.418,51 €	626,50 €
31.07.2027	0,20%	4,00%	175.418,51 €	29,24 €	597,26 €	175.389,27 €	626,50 €
31.08.2027	0,20%	4,00%	175.389,27 €	29,23 €	597,27 €	175.360,04 €	626,50 €
30.09.2027	0,20%	4,00%	175.360,04 €	29,23 €	597,27 €	175.330,81 €	626,50 €
31.10.2027	0,20%	4,00%	175.330,81 €	29,22 €	597,28 €	175.301,59 €	626,50 €
30.11.2027	0,20%	4,00%	175.301,59 €	29,22 €	597,28 €	175.272,37 €	626,50 €
31.12.2027	0,20%	4,00%	175.272,37 €	29,21 €	597,29 €	174.675,09 €	626,50 €
31.01.2028	0,20%	4,00%	174.675,09 €	29,11 €	597,39 €	174.077,70 €	626,50 €
28.02.2028	0,20%	4,00%	174.077,70 €	29,01 €	597,49 €	173.480,21 €	626,50 €
30.03.2028	0,20%	4,00%	173.480,21 €	28,91 €	597,59 €	172.882,63 €	626,50 €
29.04.2028	0,20%	4,00%	172.882,63 €	28,81 €	597,69 €	172.284,94 €	626,50 €
30.05.2028	0,20%	4,00%	172.284,94 €	28,71 €	597,79 €	171.687,15 €	626,50 €
29.06.2028	0,20%	4,00%	171.687,15 €	28,61 €	597,89 €	171.658,54 €	626,50 €
30.07.2028	0,20%	4,00%	171.658,54 €	28,61 €	597,89 €	171.629,93 €	626,50 €
30.08.2028	0,20%	4,00%	171.629,93 €	28,60 €	597,90 €	171.601,32 €	626,50 €
29.09.2028	0,20%	4,00%	171.601,32 €	28,60 €	597,90 €	171.572,72 €	626,50 €
30.10.2028	0,20%	4,00%	171.572,72 €	28,60 €	597,90 €	171.544,13 €	626,50 €
29.11.2028	0,20%	4,00%	171.544,13 €	28,59 €	597,91 €	170.946,22 €	626,50 €
30.12.2028	0,20%	4,00%	170.946,22 €	28,49 €	598,01 €	170.348,21 €	626,50 €
30.01.2029	0,20%	4,00%	170.348,21 €	28,39 €	598,11 €	169.750,10 €	626,50 €
27.02.2029	0,20%	4,00%	169.750,10 €	28,29 €	598,21 €	169.151,89 €	626,50 €
30.03.2029	0,20%	4,00%	169.151,89 €	28,19 €	598,31 €	168.553,59 €	626,50 €
29.04.2029	0,20%	4,00%	168.553,59 €	28,09 €	598,41 €	167.955,18 €	626,50 €
30.05.2029	0,20%	4,00%	167.955,18 €	27,99 €	598,51 €	167.356,67 €	626,50 €
29.06.2029	0,20%	4,00%	167.356,67 €	27,89 €	598,61 €	167.328,78 €	626,50 €
30.07.2029	0,20%	4,00%	167.328,78 €	27,89 €	598,61 €	167.300,89 €	626,50 €
30.08.2029	0,20%	4,00%	167.300,89 €	27,88 €	598,62 €	167.273,01 €	626,50 €
29.09.2029	0,20%	4,00%	167.273,01 €	27,88 €	598,62 €	167.245,13 €	626,50 €
30.10.2029	0,20%	4,00%	167.245,13 €	27,87 €	598,63 €	167.217,25 €	626,50 €
29.11.2029	0,20%	4,00%	167.217,25 €	27,87 €	598,63 €	166.618,62 €	626,50 €
30.12.2029	0,20%	4,00%	166.618,62 €	27,77 €	598,73 €	166.019,89 €	626,50 €
30.01.2030	0,20%	4,00%	166.019,89 €	27,67 €	598,83 €	165.421,06 €	626,50 €
27.02.2030	0,20%	4,00%	165.421,06 €	27,57 €	598,93 €	164.822,13 €	626,50 €
31.03.2030	0,20%	4,00%	164.822,13 €	27,47 €	599,03 €	164.223,10 €	626,50 €

Exposé - Grundrisse

30.04.2030	0,20%	4,00%	164.223,10 €	27,37 €	599,13 €	163.623,97 €	626,50 €
31.05.2030	0,20%	4,00%	163.623,97 €	27,27 €	599,23 €	163.024,74 €	626,50 €
30.06.2030	0,20%	4,00%	163.024,74 €	27,17 €	599,33 €	162.997,57 €	626,50 €
31.07.2030	0,20%	4,00%	162.997,57 €	27,17 €	599,33 €	162.970,41 €	626,50 €
31.08.2030	0,20%	4,00%	162.970,41 €	27,16 €	599,34 €	162.943,24 €	626,50 €
30.09.2030	0,20%	4,00%	162.943,24 €	27,16 €	599,34 €	162.916,09 €	626,50 €
31.10.2030	0,20%	4,00%	162.916,09 €	27,15 €	599,35 €	162.888,93 €	626,50 €
30.11.2030	0,20%	4,00%	162.888,93 €	27,15 €	599,35 €	162.289,58 €	626,50 €
31.12.2030	0,20%	4,00%	162.289,58 €	27,05 €	599,45 €	161.690,13 €	626,50 €

Exposé - Grundrisse

Garage
Einkaufspreis

Exposé - Grundrisse

Exposé - Grundrisse

Vordergebäude, Dachgeschoss

Erstfinanzierung		qm Wfl.		je qm		Pellethaus, G Markt-Verglei
Kaufpreis	196.000,00 €	69		2.840,58 €		
Eigenkapital	- 17.000,00 €			- 224,00 €		
				<u>2.616,58 €</u>		
Darlehen	179.000,00 €					
Zinssatz	2,90%					
Tilgung	1,30%					
Annuität	4,20% von					
				626,50 €		
Restschuld	31.12.2033			150.840,64 €		

	Zinssatz	Tilgung	Restschuld	Zinsen	Tilgung	Restschuld	Annuität
31.01.2031	2,90%	1,30%	161.690,13 €	390,75 €	235,75 €	161.454,38 €	626,50 €
28.02.2031	2,90%	1,30%	161.454,38 €	390,18 €	236,32 €	161.218,06 €	626,50 €
31.03.2031	2,90%	1,30%	161.218,06 €	389,61 €	236,89 €	160.981,17 €	626,50 €
30.04.2031	2,90%	1,30%	160.981,17 €	389,04 €	237,46 €	160.743,71 €	626,50 €
31.05.2031	2,90%	1,30%	160.743,71 €	388,46 €	238,04 €	160.505,67 €	626,50 €
30.06.2031	2,90%	1,30%	160.505,67 €	387,89 €	238,61 €	160.267,06 €	626,50 €
31.07.2031	2,90%	1,30%	160.267,06 €	387,31 €	239,19 €	159.879,75 €	626,50 €
31.08.2031	2,90%	1,30%	159.879,75 €	386,38 €	240,12 €	159.493,38 €	626,50 €
30.09.2031	2,90%	1,30%	159.493,38 €	385,44 €	241,06 €	159.107,93 €	626,50 €
31.10.2031	2,90%	1,30%	159.107,93 €	384,51 €	241,99 €	158.723,42 €	626,50 €
30.11.2031	2,90%	1,30%	158.723,42 €	383,58 €	242,92 €	158.339,84 €	626,50 €
31.12.2031	2,90%	1,30%	158.339,84 €	382,65 €	243,85 €	158.096,00 €	626,50 €
31.01.2032	2,90%	1,30%	158.096,00 €	382,07 €	244,43 €	157.851,56 €	626,50 €
28.02.2032	2,90%	1,30%	157.851,56 €	381,47 €	245,03 €	157.606,54 €	626,50 €
30.03.2032	2,90%	1,30%	157.606,54 €	380,88 €	245,62 €	157.360,92 €	626,50 €
29.04.2032	2,90%	1,30%	157.360,92 €	380,29 €	246,21 €	157.114,71 €	626,50 €
30.05.2032	2,90%	1,30%	157.114,71 €	379,69 €	246,81 €	156.867,90 €	626,50 €
29.06.2032	2,90%	1,30%	156.867,90 €	379,10 €	247,40 €	156.488,80 €	626,50 €
30.07.2032	2,90%	1,30%	156.488,80 €	378,18 €	248,32 €	156.110,62 €	626,50 €
30.08.2032	2,90%	1,30%	156.110,62 €	377,27 €	249,23 €	155.733,35 €	626,50 €
29.09.2032	2,90%	1,30%	155.733,35 €	376,36 €	250,14 €	155.357,00 €	626,50 €
30.10.2032	2,90%	1,30%	155.357,00 €	375,45 €	251,05 €	154.981,55 €	626,50 €
29.11.2032	2,90%	1,30%	154.981,55 €	374,54 €	251,96 €	154.729,59 €	626,50 €
30.12.2032	2,90%	1,30%	154.729,59 €	373,93 €	252,57 €	154.477,02 €	626,50 €
30.01.2033	2,90%	1,30%	154.477,02 €	373,32 €	253,18 €	154.223,84 €	626,50 €
27.02.2033	2,90%	1,30%	154.223,84 €	372,71 €	253,79 €	153.970,05 €	626,50 €
30.03.2033	2,90%	1,30%	153.970,05 €	372,09 €	254,41 €	153.715,64 €	626,50 €
29.04.2033	2,90%	1,30%	153.715,64 €	371,48 €	255,02 €	153.460,62 €	626,50 €
30.05.2033	2,90%	1,30%	153.460,62 €	370,86 €	255,64 €	153.204,99 €	626,50 €
29.06.2033	2,90%	1,30%	153.204,99 €	370,25 €	256,25 €	152.834,74 €	626,50 €
30.07.2033	2,90%	1,30%	152.834,74 €	369,35 €	257,15 €	152.465,39 €	626,50 €
30.08.2033	2,90%	1,30%	152.465,39 €	368,46 €	258,04 €	152.096,93 €	626,50 €
29.09.2033	2,90%	1,30%	152.096,93 €	367,57 €	258,93 €	151.729,36 €	626,50 €
30.10.2033	2,90%	1,30%	151.729,36 €	366,68 €	259,82 €	151.362,68 €	626,50 €
29.11.2033	2,90%	1,30%	151.362,68 €	365,79 €	260,71 €	151.101,98 €	626,50 €
30.12.2033	2,90%	1,30%	151.101,98 €	365,16 €	261,34 €	150.840,64 €	626,50 €

Eigenkapitalstellung	Eigenkapitaleinsatz Kauf Eigenkapital Verzugsfinanzierung	17.000,00 €
----------------------	--	-------------

Exposé - Grundrisse

Darlehensstand Beginn	179.000,00 €	
Darlehensstand Ende	- 150.840,64 €	<u>28.159,36 €</u>
Eigenkapital Bankfinanzierung 1.1.2034		<u><u>45.159,36 €</u></u>

Exposé - Grundrisse

Garage
Einkaufspreis

Exposé - Grundrisse

Exposé - Anhänge

1. Teilungserklärung
2. Darlehensvertrag
3. Tilgungsplan 31.12.2030
4. Tilgungsplan 31.12.2033

!!BK99!!

Nummer der Urkundenrolle für 2014

Verhandelt

zu Neumünster

am

2014

Vor mir, dem unterzeichneten Notar
im Bezirk des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts zu Schleswig
Ulrich Meyer

mit dem Amtssitz in Neumünster

erschien heute

Frau Eva-Maria **Wieser** geb. Graupner , geb. am 18.04.1952,
wohnhaft Am Bakersberg 2, 24211 Lehmkuhlen
- dem beurkundenden Notar von Person bekannt -

Die Frage nach der Vorbefassung i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG wurde von der Erschienenen verneint.

I. Vorbemerkungen

Im Grundbuch des Amtsgerichts Rendsburg von Fockbek Blatt 419 ist eingetragen:

Gemarkung Fockbek, FStNr. 13/13, Flur 016, Gebäude- und Freifläche, Schafredder 15, 15b, 15 c mit 1.913 qm Größe

Eigentümerin ist die Erschienene zu 1), Frau Eva-Maria Wieser, geb. Graupner.

II. Aufteilung

Die Eigentümerin teilt hiermit das Eigentum an dem in Abschn. I bezeichneten Grundstück in Miteigentumsanteile in der Weise, dass mit jedem Anteil das Sondereigentum an einer bestimmten Wohnung oder an nicht zu Wohnzwecken dienenden bestimmten Räumen in dem auf dem Grundstück errichteten Gebäude verbunden ist.

Hierzu verweist sie auf die von dem Kreis Rendsburg Eckernförde als Baubehörde unter dem Aktenzeichen BA 1082-4/62 mit Unterschrift und Stempel versehene Bauzeichnung, aus der die Aufteilung des Gebäudes sowie die Lage und Größe der im Sondereigentum und der im gemeinschaftlichen Eigentum stehenden Gebäudeteile ersichtlich ist.

Der Aufteilungsplan wurde der Beteiligten zur Durchsicht vorgelegt und von ihr genehmigt; auf Beifügung verzichtet sie. Des Weiteren verweist die Eigentümerin auf den ihr ebenfalls zur Durchsicht vorgelegten, von ihr genehmigten und dieser Urkunde beigelegten Sondernutzungsplan.

Im Einzelnen werden gebildet:

1. Miteigentumsanteil zu $\frac{2279}{10000}$, verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 1 gekennzeichneten Wohnräumen im Erdgeschoss .

Mit diesem Wohnungseigentum ist die Befugnis zur ausschließlichen Benutzung

a) der im Sondernutzungsplan mit Nr. 1 (blau) gekennzeichneten Terrasse

und

b) des im Sondernutzungsplan mit Nr. 1 (blau) gekennzeichneten Kfz-Stellplatzes

verbunden.

Ferner ist mit diesem Wohnungseigentum die Befugnis zur Mitbenutzung der im Sondernutzungsplan mit Nr. 1,2 und 5 (rosa) gekennzeichneten Gartenfläche verbunden.

2. Miteigentumsanteil zu $\frac{1705}{10000}$, verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 2 gekennzeichneten Wohnräumen im Dachgeschoss.

Mit diesem Wohnungseigentum ist die Befugnis zur ausschließlichen Benutzung des im Sondernutzungsplan mit Nr. 2 (orange) gekennzeichneten Kfz-Stellplatzes verbunden.

Ferner ist mit diesem Wohnungseigentum die Befugnis zur Mitbenutzung der im Sondernutzungsplan mit Nr. 1,2 und 5 (rosa) gekennzeichneten Gartenfläche verbunden.

3. Miteigentumsanteil zu 3261/10000, verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 3 gekennzeichneten Wohnräumen im Mittelhaus (Erd- und Obergeschoss).

Mit diesem Wohnungseigentum ist die Befugnis zur ausschließlichen Benutzung

- a) der im Sondernutzungsplan mit Nr. 3 (gelb) gekennzeichneten Terrasse,
- b) des im Sondernutzungsplan mit Nr. 3 (gelb) gekennzeichneten Kfz-Stellplatzes,
- c) der im Sondernutzungsplan mit Nr. 3 (gelb) gekennzeichneten Gartenfläche,

verbunden.

4. Miteigentumsanteil zu 1521/10000, verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 4 gekennzeichneten Wohnräumen im Erdgeschoss.

Mit diesem Wohnungseigentum ist die Befugnis zur ausschließlichen Benutzung

- a) der im Sondernutzungsplan mit Nr. 4 (grün) gekennzeichneten Terrasse,
- b) des im Sondernutzungsplan mit Nr. 4 (grün) gekennzeichneten Kfz-Stellplatzes,
- c) der im Sondernutzungsplan mit Nr. 4 (grün) gekennzeichneten Gartenfläche,

verbunden.

5. Miteigentumsanteil zu 1234/10000, verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 5 gekennzeichneten Wohnräumen im Dachgeschoss.

Mit diesem Wohnungseigentum ist die Befugnis zur ausschließlichen Benutzung des im Sondernutzungsplan mit Nr. 5 (lila) gekennzeichneten Kfz-Stellplatzes verbunden.

Ferner ist mit diesem Wohnungseigentum die Befugnis zur Mitbenutzung der im Sondernutzungsplan mit Nr. 1, 2 und 5 (rosa) gekennzeichneten Gartenfläche verbunden.

III.

Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums, Gemeinschaft der Wohnungseigentümer, Verwaltung

Soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, bemessen sich Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums, das Verhältnis der Wohnungs- und Teileigentümer zueinander und die Verwaltung nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Bestimmungen des Wohnungseigentumsgesetzes. Wohnungs- und Teileigentum werden nachfolgend zusammenfassend »Wohnungseigentum«, Wohnungs- und Teileigentümer »Wohnungseigentümer« genannt.

§ 1 Sondereigentum und gemeinschaftliches Eigentum

1. Gemeinschaftliches Eigentum sind insbesondere alle Räume und Grundstücksbestandteile, die im Aufteilungsplan nicht als Sondereigentum ausgewiesen

sind. Sondereigentum sind die im Aufteilungsplan entsprechend gekennzeichneten Räume, und zwar auch dann, wenn sie in vorstehendem Abschn. II nicht oder nicht richtig beschrieben sein sollten.

2. Das Verwaltungsvermögen gehört der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Es besteht aus den im Rahmen der gesamten Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums gesetzlich begründeten und rechtsgeschäftlich erworbenen Sachen und Rechten sowie den entstandenen Verbindlichkeiten. Zu dem Verwaltungsvermögen gehören insbesondere die Ansprüche und Befugnisse aus Rechtsverhältnissen mit Dritten und mit Wohnungseigentümern sowie die eingenommenen Gelder. Vereinigen sich sämtliche Wohnungseigentumsrechte in einer Person, geht das Verwaltungsvermögen auf den Eigentümer des Grundstücks über.

3. Sondereigentum sind insbesondere:

- a) der Innenanstrich der Fenster,
- b) der Innenanstrich der Wohnungs-Abschlusstüren,
- c) die Wasserleitungen vom Anschluss an die gemeinsame Steigeleitung an,
- d) die Versorgungsleitungen für Strom und Gas von der Abzweigung vom Zähler an,
- e) die Entwässerungsleitungen bis zur Anschlussstelle an die gemeinsame Fallleitung,
- f) die Heizkörper der Zentralheizung sowie die Vor- und Rücklaufleitungen von der Anschlussstelle an die gemeinsame Steige- und Fallleitung an.

Sofern die vorstehend aufgeführten Einrichtungen und Bestandteile nicht sondereigentumsfähig sein sollten, wird hiermit dem jeweiligen Eigentümer das alleinige Sondernutzungsrecht zugeordnet.

§ 2 Nutzung

1. Soweit in Abschn. II. Sondernutzungsrechte am gemeinschaftlichen Eigentum aufgeführt sind, wird der Gebrauch des gemeinschaftlichen Eigentums dahin geregelt, dass den betreffenden Wohnungseigentümern das Recht zusteht, diese Teile des gemeinschaftlichen Eigentums unter Ausschluss der übrigen Wohnungseigentümer zu nutzen. Der Sondernutzungsberechtigte darf jedoch den Charakter des Nutzungsgegenstandes nicht verändern; die Nutzung ist nur in dem durch diese Zweckbestimmung gesetzten Rahmen zulässig.

2. Unbeschadet der Befugnisse der Versammlung der Wohnungseigentümer ist der Verwalter ermächtigt, eine für alle Wohnungseigentümer verbindliche Hausordnung zu erlassen.

3. Hat ein Wohnungseigentümer sein Wohnungseigentum an Dritte zum Gebrauch überlassen, so haftet er der Gemeinschaft gegenüber für das Verhalten dieser Dritten wie für sein eigenes.

§ 3 Mehrheit von Wohnungseigentümern,

abwesende oder unbekannte Wohnungseigentümer, Wechsel im Wohnungseigentum

1. Sind mehrere Personen am Wohnungseigentum beteiligt, so sind sie auf Verlangen des Verwalters verpflichtet, mit öffentlich beglaubigter Vollmacht eine einzelne, im Inland wohnende Person zu ermächtigen, alle aus dem Wohnungseigentum herrührenden Rechte wahrzunehmen, insbesondere auch Zustellungen in Empfang zu nehmen. Das Gleiche gilt für einen Wohnungseigentümer, der seinen Wohnsitz im Ausland hat oder von seinem inländischen Wohnsitz mehr als drei Monate abwesend ist.
2. Sind Ehegatten oder Lebenspartner nach dem LPartG an einem Wohnungseigentum beteiligt, so sind diese gegenseitig ermächtigt, alle aus dem Wohnungseigentum herrührenden Rechte wahrzunehmen, insbesondere auch Zustellungen entgegenzunehmen.
3. Zustellungen sind stets wirksam, wenn sie an die dem Verwalter zuletzt mitgeteilte Adresse erfolgen.
4. Wechseln die Inhaber eines Wohnungseigentums auf andere Weise als durch Zuschlag in der Zwangsversteigerung, so gilt der bisherige Wohnungseigentümer so lange als ermächtigt, alle aus dem Wohnungseigentum herrührenden Rechte wahrzunehmen und insbesondere auch Zustellungen entgegenzunehmen, bis dem Verwalter der Eigentumswechsel durch öffentliche Urkunden nachgewiesen ist. Der bisherige Wohnungseigentümer haftet auch für die bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Lasten. Andererseits haften neue Wohnungseigentümer für Leistungsrückstände der Voreigentümer, und zwar ohne Rücksicht auf die Art und Weise des Eigentumserwerbs, ausgenommen nur den Erwerb durch Zuschlag in der Zwangsversteigerung. Wechselt das Wohnungseigentum innerhalb eines Wirtschaftsjahres, so kann der Verwalter eine gemeinsame Abrechnung für das ganze Wirtschaftsjahr erstellen; für eine sich daraus ergebende Abschlusszahlung haften die ehemaligen und der gegenwärtige Eigentümer als Gesamtschuldner, während eine Rückzahlung demjenigen zusteht, der im Zeitpunkt des Zugangs der Abrechnung Eigentümer ist.

§ 4 Instandhaltung, Instandsetzung

1. Jeder Wohnungseigentümer hat Schäden am Sondereigentum, die Auswirkungen auf das gemeinschaftliche Eigentum haben können, unverzüglich zu beseitigen. Beseitigt er einen solchen Mangel trotz Aufforderung durch den Verwalter nicht in angemessener Frist, so kann der Verwalter die Beseitigung auf Kosten des Wohnungseigentümers vornehmen lassen.
2. Stehen einem Wohnungseigentümer Sondernutzungsrechte zu, so hat er die dem Sondernutzungsrecht unterliegenden Grundstücksteile, Einrichtungen und Anlagen ebenso instandzuhalten und instandzusetzen, wie wenn sie Sondereigentum wären.
3. Pflanztröge sind von dem Wohnungseigentümer zu bepflanzen und zu unterhalten, vor dessen Balkon oder Terrasse sie angebracht sind. Die Bodenbeläge von Dach- und Balkonterrassen hat der Wohnungseigentümer instandzuhalten und instandzusetzen. Die darunter liegenden konstruktiven Teile, insbesondere die zur Abdichtung dienenden Teile, sind hingegen von der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer instandzuhalten und instandzusetzen.

4. Stellt ein Wohnungseigentümer Schäden am gemeinschaftlichen Eigentum fest, so hat er sie unverzüglich dem Verwalter zu melden.

§ 5 Bauliche und sonstige Veränderungen am gemeinschaftlichen Eigentum

1. Dient gemeinschaftliches Eigentum nur einem Wohnungseigentümer oder einzelnen von ihnen, so bedarf es zu baulichen Veränderungen daran nicht der Zustimmung der übrigen Wohnungseigentümer. Wird jedoch in tragende Bauteile eingegriffen, so muss dem Verwalter vor Beginn der Arbeiten die statische Unbedenklichkeit nachgewiesen werden. Baugenehmigungspflichtige Veränderungen dürfen nur in Angriff genommen werden, wenn die Genehmigung vorliegt.

2. Nur oberflächliche Veränderungen am gemeinschaftlichen Eigentum, insbesondere das Anbringen von Werbeschildern, von Markisen und ähnlichen Vorrichtungen, kann der Verwalter nach eigenem Ermessen, jedoch nur unter dem Vorbehalt der Entscheidung der Eigentümerversammlung, genehmigen.

3. Für Maßnahmen der modernisierenden Instandsetzung oder Modernisierungen i.S.d. § 22 Abs. 2 WEG bleiben die gesetzlichen Vorschriften unberührt.

§ 6 Verwaltung durch die Wohnungseigentümer

1. Soweit nicht durch Gesetz oder diese Teilungserklärung etwas anderes bestimmt ist, steht die Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums den Wohnungseigentümern gemeinschaftlich zu. Aus dem Wohnungseigentum fließende Rechte und Befugnisse kann nur wahrnehmen, wer im Rechtssinn Miteigentümer des gemeinschaftlichen Grundstücks geworden ist; Anwartschaften genügen nicht. Dasselbe gilt für die aus dem Wohnungseigentum fließenden Pflichten und Lasten.

2. Für Rechnung der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer sind zumindest folgende Versicherungen abzuschließen:

- a) Eine Versicherung gegen die Inanspruchnahme aus der gesetzlichen Haftpflicht als Grund- und Hauseigentümer,
- b) eine Gebäudebrandversicherung,
- c) eine Leitungswasserschadenversicherung.

Die Auswahl der Versicherer, die Festlegung der Versicherungssummen und die Vereinbarung des Vertragsinhalts im Einzelnen obliegt dem Verwalter.

3. Jeder Wohnungseigentümer darf sich an ein Schmal- oder Breitbandkommunikationsnetz anschließen. Die Wohnungseigentümer können beschließen, Gemeinschaftsantennen durch Kabelanschlüsse zu ersetzen.

§ 7 Wiederaufbau

1. Sind Gebäude ganz oder teilweise zerstört, so ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer zum Wiederaufbau verpflichtet.
2. Decken die Versicherungsleistungen nicht den vollen Wiederherstellungsaufwand, so ist jeder Wohnungseigentümer verpflichtet, den nicht gedeckten Teil des Aufwands nach Maßgabe eines vom Verwalter aufzustellenden Zahlungsplans sowie einen später sich aufgrund einer Schlussabrechnung ergebenden Mehraufwand nach dem Verhältnis der Miteigentumsanteile zu tragen.
3. Steht der Wiederherstellung ein unüberwindliches Hindernis entgegen, so entfällt die Verpflichtung zum Wiederaufbau; jeder Wohnungseigentümer ist dann berechtigt, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen.

§ 8 Verteilung der Lasten und Kosten

1. Die Wohnungseigentümer haben gemeinschaftlich die Aufwendungen zu tragen, die für die Instandhaltung und Instandsetzung des gemeinschaftlichen Eigentums, den Betrieb der gemeinschaftlichen Anlagen und Einrichtungen und die Verwaltung tatsächlich entstehen. Die Verteilung der Aufwendungen auf die einzelnen Wohnungseigentümer richtet sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach dem Verhältnis der Miteigentumsanteile.

Hierzu gehören insbesondere die Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten für den Pellethaus, die Heizungsanlage, die Gemeinschaftsgarage und den Mülltonnenplatz.

Die Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten für das Vorderhaus in dem sich die Miteigentumsanteile II. 1. und 2. befinden, sind allein von den Eigentümern dieser Miteigentumsanteile nach dem Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile zu tragen.

Die Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten für das Mittelhaus in dem sich der Miteigentumsanteil II. 3. befindet, sind allein von dem Eigentümer dieses Miteigentumsanteils zu tragen.

Die Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten für das Hintergebäude in dem sich die Miteigentumsanteile II. 4. und 5. befinden, sind allein von den Eigentümern dieser Miteigentumsanteile nach dem Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile zu tragen.

Im Übrigen hat jeder Wohnungseigentümer den hiernach auf ihn entfallenden Teil der Aufwendungen ohne Rücksicht darauf zu tragen, ob er bestimmte Grundstücksteile, Anlagen und Einrichtungen nutzt oder nicht oder sie mehr oder weniger nutzt als andere Wohnungseigentümer oder er einen größeren oder geringeren Vorteil davon hat als andere Wohnungseigentümer. Sind mehrere Personen an einem einzelnen Wohnungseigentum beteiligt, so haften sie als Gesamtschuldner.

2. Zu den gemeinschaftlich zu tragenden Aufwendungen gehören insbesondere

- a) die auf das Eigentum entfallenden öffentlich-rechtlichen Abgaben, soweit sie nicht vom Wohnungseigentümer unmittelbar erhoben werden,
- b) die Kosten der Wartung der dem gemeinschaftlichen Gebrauch dienenden Einrichtungen und Anlagen, insbesondere der Haus- und Hofreinigung und der Unterhaltung der Gehwege und Zufahrten,
- c) die Kosten des Stromverbrauchs für die im gemeinschaftlichen Eigentum stehenden Räume, Anlagen und Einrichtungen, z.B. für Treppenhausbeleuchtung,
- d) die Verwaltervergütung, sofern sie nicht im Verwaltervertrag für jedes Wohnungseigentum gesondert festgesetzt wird,
- e) die Vergütung des Hausmeisters,
- f) die Versicherungsprämien für die in § 6 Abs. 2 genannten Versicherungen,
- g) die notwendigen Aufwendungen für die Bildung einer Instandhaltungsrücklage, deren Höhe im Wirtschaftsplan festzusetzen ist.

3. Die Verteilung der Kosten für Heizung und Warmwasser, zu denen auch die Kosten der laufenden Wartung der Heizungsanlage sowie die Kosten für den Stromverbrauch der Heizungsanlage gehören, richtet sich, solange solche bestehen, nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit die gesetzlichen Vorschriften Einzelheiten offenlassen, bestimmt die Eigentümerversammlung. Auch wenn keine gesetzlichen Vorschriften bestehen, kann die Eigentümerversammlung beschließen, dass diese Kosten nicht nach dem Verhältnis der Miteigentumsanteile, sondern in der Weise verteilt werden, dass der Verwalter ein Fachunternehmen damit beauftragt, Wärmemesser anzubringen und den Verteilungsschlüssel nach seinem billigen fachlichen Ermessen unter Berücksichtigung der Messungen festzusetzen.

4. Die gesetzlichen Vorschriften über eine abweichende Verteilung von Betriebskosten (§ 16 Abs. 3 WEG), Kosten der Instandhaltung, Instandsetzung und von baulichen Maßnahmen (§ 16 Abs. 4 WEG) bleiben unberührt.

5. Die Aufwendungen für die Beseitigung von Glasschäden hat der Wohnungseigentümer zu tragen, dessen Räume durch die Glasscheiben belichtet werden. Die Aufwendungen für die Instandhaltung und Instandsetzung von Rollos, Jalousien und Jalousetten hat der Wohnungseigentümer zu tragen, vor dessen Räumen diese angebracht sind.

6. Die Aufwendungen für die Erhaltung und Erneuerung von Hebebühnen in Doppelstockgaragen und der zugehörigen technischen Einrichtungen obliegen allein den Eigentümern der betroffenen Stellplätze; als betroffen gelten die Inhaber von Stellplätzen unter einer Hebebühne gleichermaßen wie die Inhaber von Stellplätzen auf einer Hebebühne.

§ 9 Wirtschaftsplan und Abrechnung

1. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Der Verwalter hat für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan zu erstellen, welcher der Zustimmung der Versammlung der Wohnungseigentümer bedarf. Nach dem Ende eines jeden Wirtschaftsjahres hat der Verwalter eine Abrechnung zu erstellen, die jedem Wohnungseigentümer in Abschrift zuzuleiten ist.

3. Nach Maßgabe des Wirtschaftsplans hat jeder Wohnungseigentümer an den Verwalter monatlich, immer in den ersten drei Tagen eines jeden Monats, laufende Zahlungen zu erbringen. Bis zur Aufstellung eines ersten Wirtschaftsplans bestimmt der Verwalter die Höhe der laufenden Zahlungen. Auf Verlangen des Verwalters sind die Wohnungseigentümer verpflichtet, die Einziehung der laufenden Zahlungen im Lastschriftverfahren zu ermöglichen.

4. Ergibt sich während eines Wirtschaftsjahres, dass die Zahlungen zur Deckung des Aufwands nicht hinreichen, so kann der Verwalter die Wohnungseigentümer schriftlich zur Leistung höherer Beiträge auffordern. Ergibt sich, dass die laufenden Beiträge zur Deckung des Aufwands nicht voll benötigt werden, so kann der Verwalter die Beiträge herabsetzen. Die Instandhaltungsrücklage darf nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nur aufgrund eines Beschlusses der Wohnungseigentümer verwandt werden. Zur Deckung eines dringenden, nicht anderweitig gedeckten Bedarfs kann der Verwalter die Instandhaltungsrücklage jedoch angreifen; sie ist dann aber nach Schluss des Wirtschaftsjahres wieder aufzufüllen. Ergibt die Abrechnung, dass die geleisteten Zahlungen zur Deckung des Aufwands nicht hinreichend waren, so kann der Verwalter Abschlusszahlungen einfordern; ergibt sich ein Überschuss, so kann er Rückzahlungen leisten, wenn das Defizit oder der Überschuss nicht auf Rechnung des nächsten Wirtschaftsjahres vorgetragen werden.

5. Tritt ein Sonderbedarf auf, kann insbesondere eine notwendige Reparatur nicht aus der Instandhaltungsrücklage gedeckt werden, so kann die Versammlung der Wohnungseigentümer Sonderumlagen beschließen. In unaufschiebbaren Fällen kann die Verpflichtung zur Leistung einer Sonderumlage auch vom Verwalter bestimmt werden.

§ 10 Eigentümerversammlung

1. Der Verwalter hat die Versammlung der Wohnungseigentümer in jedem Wirtschaftsjahr mindestens einmal unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Zeit und Ort der Versammlung werden vom Verwalter bestimmt. Die Einberufungsfrist soll, wenn kein Fall besonderer Dringlichkeit vorliegt, mindestens zwei Wochen betragen.

2. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wohnungseigentümer beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. Den Vorsitz in der Versammlung führt der Verwalter, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt. Jeder Wohnungseigentümer kann sich in der Versammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

3. Das Stimmrecht richtet sich nach dem Verhältnis der Miteigentumsanteile. Ist das Ergebnis offenkundig, so kann sich der Versammlungsleiter damit begnügen, die Stimmen nach Köpfen auszuzählen und dies in der Niederschrift festzuhalten, wenn nicht vor oder unmittelbar nach der Abstimmung ein Versammlungsteilnehmer das Verlangen stellt, die Feststellung der Miteigentumsanteile vorzunehmen.

4. Die Versammlung kann einen Wohnungseigentümer, der mit der Zahlung von Beiträgen länger als einen Monat in Verzug ist, von der Abstimmung ausschließen. Der Betroffene hat hierbei kein Stimmrecht.

§ 11 Verwalter

1. Der Verwalter wird von der Versammlung der Wohnungseigentümer bestellt und abberufen. Die Versammlung kann einen oder mehrere Wohnungseigentümer ermächtigen, mit dem gewählten Verwalter die Einzelheiten seines Verwaltervertrages zu vereinbaren.
2. Der Verwaltervertrag ist so abzuschließen, dass die Verwaltervergütung von den Wohnungseigentümern gemeinschaftlich zu tragen ist. Im Verwaltervertrag kann statt dessen auch festgelegt werden, dass die Vergütung nach Wohnungs- und Teileigentumseinheiten - gleichmäßig oder nach Größenklassen - verteilt wird.
3. Der Verwalter darf gemeinschaftliche Gelder auf Konten verwahren, die auf seinen Namen lauten; dem kontoführenden Kreditinstitut ist jedoch offenzulegen, dass es sich um Gelder der Gemeinschaft handelt.
4. Der Verwalter untersteht den Weisungen der Versammlung der Wohnungseigentümer. Soweit ihm Weisungen nicht erteilt sind, entscheidet er nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 12 Aufgaben und Befugnisse des Verwalters (§ 27 WEG)

(1) Der Verwalter ist gegenüber den Wohnungseigentümern und gegenüber der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer berechtigt und verpflichtet,

1. Beschlüsse der Wohnungseigentümer durchzuführen und für die Durchführung der Hausordnung zu sorgen;
2. die für die ordnungsmäßige Instandhaltung und Instandsetzung des gemeinschaftlichen Eigentums erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
3. in dringenden Fällen sonstige zur Erhaltung des gemeinschaftlichen Eigentums erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
4. Lasten- und Kostenbeiträge, Tilgungsbeträge und Hypothekenzinsen anzufordern, in Empfang zu nehmen und abzuführen, soweit es sich um gemeinschaftliche Angelegenheiten der Wohnungseigentümer handelt;
5. alle Zahlungen und Leistungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die mit der laufenden Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums zusammenhängen;
6. eingenommene Gelder zu verwalten;
7. die Wohnungseigentümer unverzüglich darüber zu unterrichten, dass ein Rechtsstreit gem. § 43 WEG anhängig ist;
8. die Erklärungen abzugeben, die zur Vornahme der in § 21 Abs. 5 Nr. 6 WEG bezeichneten Maßnahmen erforderlich sind.

(2) Der Verwalter ist berechtigt, im Namen aller Wohnungseigentümer und mit Wirkung für und gegen sie

1. Willenserklärungen und Zustellungen entgegenzunehmen, soweit sie an alle Wohnungseigentümer in dieser Eigenschaft gerichtet sind;

2. Maßnahmen zu treffen, die zur Wahrung einer Frist oder zur Abwendung eines sonstigen Rechtsnachteils erforderlich sind, insbesondere einen gegen die Wohnungseigentümer gerichteten Rechtsstreit gem. § 43 Nr. 1, Nr. 4 oder Nr. 5 WEG im Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren zu führen;

3. Ansprüche gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen, sofern er hierzu durch Vereinbarung oder Beschluss mit Stimmenmehrheit der Wohnungseigentümer ermächtigt ist;

4. mit einem Rechtsanwalt wegen eines Rechtsstreits gem. § 43 Nr. 1, Nr. 4 oder Nr. 5 zu vereinbaren, dass sich die Gebühren nach einem höheren als dem gesetzlichen Streitwert, höchstens nach einem gem. § 49a Abs. 1 S. 1 des Gerichtskostengesetzes bestimmten Streitwert bemessen.

(3) Der Verwalter ist berechtigt, im Namen der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und mit Wirkung für und gegen sie

1. Willenserklärungen und Zustellungen entgegenzunehmen;

2. Maßnahmen zu treffen, die zur Wahrung einer Frist oder zur Abwendung eines sonstigen Rechtsnachteils erforderlich sind, insbesondere einen gegen die Gemeinschaft gerichteten Rechtsstreit gem. § 43 Nr. 2 oder Nr. 5 WEG im Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren zu führen;

3. die laufenden Maßnahmen der erforderlichen ordnungsmäßigen Instandhaltung und Instandsetzung gemäß Absatz 1 Nr. 2 zu treffen;

4. die Maßnahmen gemäß Absatz 1 Nr. 3 bis 5 und 8 zu treffen;

5. im Rahmen der Verwaltung der eingenommenen Gelder gemäß Absatz 1 Nr. 6 Konten zu führen;

6. mit einem Rechtsanwalt wegen eines Rechtsstreits gem. § 43 Nr. 2 oder Nr. 5 WEG eine Vergütung gemäß Absatz 2 Nr. 4 zu vereinbaren;

7. sonstige Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, soweit er hierzu durch Vereinbarung oder Beschluss der Wohnungseigentümer mit Stimmenmehrheit ermächtigt ist.

Fehlt ein Verwalter oder ist er zur Vertretung nicht berechtigt, so vertreten alle Wohnungseigentümer die Gemeinschaft. Die Wohnungseigentümer können durch Beschluss mit Stimmenmehrheit einen oder mehrere Wohnungseigentümer zur Vertretung ermächtigen.

(4) Der Verwalter ist auch berechtigt, im Namen der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer

1. Wohnungs- und Teileigentum innerhalb der Gemeinschaft zu erwerben;

2. Wohnungs- und Teileigentum sowie Grundbesitz außerhalb der Gemeinschaft zu erwerben.

Im Innenverhältnis bedürfen Maßnahmen nach Ziffern 1 und 2 eines vorherigen Beschlusses der Eigentümerversammlung. Das Grundbuchamt ist insoweit von jeder Prüfungspflicht befreit.

IV. Eintragungsanträge

Es wird bewilligt und beantragt, die Aufteilung in Wohnungs- und Teileigentum gemäß Abschn. II dergestalt in das Grundbuch einzutragen, dass die Vereinbarungen nach Abschn. III zum Inhalt des Sondereigentums gemacht werden.

V. Verwalterbestellung

1. Zum ersten Verwalter wird für die Dauer von 3 Jahren bestellt:

Herr Steuerberater Hans-Joachim Wieser, geb. am 13.12.1950

wohnhaft Am Bakersberg 2, 24211 Lehmkuhlen

2. Den Verwaltervertrag mit diesem Verwalter schließt namens der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer der Grundstückseigentümer ab, der diese Teilungserklärung abgibt. Der Vertrag darf nur so abgeschlossen werden, dass er endet, falls die erste nach Bezugsfertigkeit stattfindende Versammlung der Wohnungseigentümer einen anderen Verwalter wählt. Die mögliche Wahl eines anderen Verwalters ist auf die Tagesordnung dieser ersten Versammlung der Wohnungseigentümer zu setzen.

VI. Vollmacht

Die Erschienene bevollmächtigt den amtierenden Notar, dessen amtlich bestellten Vertreter oder Nachfolger im Amt uneingeschränkt, zum Vollzug dieses Vertrages Bewilligungen und Anträge durch Eigenurkunde zu ändern, zu ergänzen, zurückzunehmen und Rangbestimmungen vorzunehmen, sowie Anträge auch getrennt zu stellen. Sie bevollmächtigt ihn weiter, alle Erklärungen, Bewilligungen und Anträge abzugeben, die zum Vollzug dieses Vertrages erforderlich oder zweckdienlich sind.

Weiter bevollmächtigt die Beteiligte die

- 1) Notarfachwirtin Frau Öznur Karaarslan
- 2) Notarfachangestellte Frau Anna Boiko

beide geschäftsansässig in 24534 Neumünster, Am Teich 9, und zwar jede für sich und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, sämtliche Erklärungen abzugeben, die zur Durchführung dieses Vertrages erforderlich sind, Auflassungen zu wiederholen bzw. neu zu erklären und Rechtshandlungen vorzunehmen, insbesondere Erklärungen, die zur Ausräumung von Beanstandungen des Grundbuchamtes erforderlich sind.

Die Vollmacht erstreckt sich weiter darauf, Änderungen und Ergänzungen der Teilungsvereinbarung auch nach Anlegung der Wohnungs- und

Teileigentumsgrundbücher vorzunehmen und sämtliche hierzu erforderlichen Anträge zu stellen und Bewilligungen abzugeben sowie Anträge zurückzunehmen.

Die Vollmachten sollen durch den Tod der Vollmachtgeberin nicht erlöschen und sind von der Wirksamkeit dieses Vertrages nicht abhängig. Die Vollmachten sind übertragbar. Sie erlöschen mit dem vollständigen Vollzug dieses Vertrages im Grundbuch.

Die Vollmacht kann nur vor dem amtierenden Notar oder seinem amtlich bestellten Vertreter ausgeübt werden.

Die Bevollmächtigten sind grundsätzlich nicht verpflichtet, von vorstehenden Vollmachten Gebrauch zu machen und werden durch die Vertragsparteien von jeglicher persönlichen Haftung befreit, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Die Haftungsbefreiung gilt nicht für den amtierenden Notar.

VII. Kosten

Die Kosten dieser Verhandlung und ihres Vollzuges trägt der Eigentümer.
Der Wert des bebauten Grundbesitzes beträgt 520.000,00 €.

Die vorstehende Verhandlung - einschließlich handschriftlicher Änderungen - wurde der Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihr genehmigt und eigenhändig - wie folgt - unterschrieben:

Darlehensvertrag zwischen

Frau
Eva-Maria Wieser
Am Bakersberg 2
24211 Lehmkuhlen,
Darlehensgeberin genannt

und

Straße
Postleitzahl, Ort

Personalausweis Nr. und nachfolgend Darlehensnehmer oder Darlehensnehmerin genannt, wird
nachstehender Darlehensvertrag geschlossen:

§ 1 Darlehenssumme

Der Sinn dieser Darlehensgewährung durch die Veräußerin der Eigentumswohnung besteht darin, den Verkauf der Eigentumswohnung zu erleichtern und dem Käufer durch eine Vorzugsfinanzierung die Eigenkapitalbildung zu erleichtern. Kann der Darlehensnehmer während der Darlehensgewährung durch die Veräußerin weitere Mittelflüsse erzielen, z.B. Verkauf einer Immobilie, Schenkungen, Erbschaften etc.), sind diese Mittel als Sondertilgungen dem Darlehen gutzuschreiben. Diese Sondertilgungen gelten immer als am Monatsende geleistet, um die Zinsberechnung zu erleichtern. Eine bankübliche Vorfälligkeitsentschädigung haben die Darlehensnehmer in keinem Falle zu leisten.

Die Darlehensnehmerin wird eine Eigentumswohnung in 24787 Fockbek, Schafredder 15 (Vorderhaus, Erdgeschoss) von der Darlehensgeberin mit einer Größe von 91 qm einschließlich anteiliger Terrasse zu einem Kaufpreis von 279.000,00 € (zweihundertneunundsiebzigttausend) erwerben. Die Darlehensnehmerin hat ein Eigenkapital von 24.000,00€ (i.W. vierundzwanzigttausend) einzusetzen, sodass die Darlehensgeberin eine Restforderung in Höhe von 255.000,00€ (zweihundertfünfundfünfzigtausend) innehat. In Höhe des Betrages von 255.000,00€ (zweihundertfünfundfünfzigtausend) gewährt die Darlehensgeberin der Darlehensnehmerin ein Darlehen mit Wirkung vom 01.01.2027. Die Konditionen des Darlehensvertrages:

Festzinszeit bis zum 31.12.2030, Vorzugszinssatz von 0,2% und 4,0% Tilgung (Annuität 892,50 €).

Festzinszeit bis zum 31.12.2033, Vorzugszinssatz von 2,9% und 1,3% Tilgung (Annuität 892,50 €).

(siehe beigefügte Tilgungspläne vom 1.1.2027 bis zum 31.12.2033). Für die gesamte Darlehenszeit von 7 Jahren beziffert sich die monatliche Annuität auf 892,50€. Der bestehende Index-Mietvertrag ist dem Darlehensvertrag als Anlage beigefügt, die Warmmiete beziffert sich auf 1.100,00€, darin sind Betriebs- und Heizkosten von monatlich 240,00€ enthalten. Die monatliche Wohngeldumlage, die an die City Immobilienkontor GmbH entrichtet wird, beziffert sich aktuell monatlich auf 399,00€. Die Darlehensnehmerin tritt in den bestehenden Mietvertrag mit Wirkung vom 1.1.2027 ein. Möchte die Darlehensnehmerin das Objekt eigennutzen, hat sie den Mietern eine Eigenbedarfskündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen

zu unterbreiten. Nach dem Index-Mietvertrag sind inflationsbedingte Mietanpassungen alle 4 Jahre möglich, die nächste Mietanpassung ist am 1.11.2027 möglich. Kann die Darlehensnehmerin das Eigenkapital der Höhe nach bis zum Notartermin des Grundstückskaufvertrages nicht erbringen, gewährt die Darlehensgeberin kein Darlehen.

Nach dem 31.12.2033 wird die Darlehensgeberin altersbedingt keine weitere Anschlussfinanzierung einräumen. Folge: Das Darlehen ist durch die Darlehensnehmerin zum 31.12.2033 in Höhe der Restschuld abzulösen.

Die Darlehensnehmerin hat das Darlehen durch eine Grundschuld auf dem Objekt, 24787 Fockbek, „Vorderhaus, Erdgeschoss) in Höhe von 255.000,00 € (i.W. zweihundertfünfundfünfzigtausend) abzusichern. Die Kosten der Grundschuldbestellung trägt die Darlehensnehmerin. Nach Ablösung des Darlehens hat die Darlehensgeberin der Darlehensnehmerin eine Löschungsbewilligung der Grundschuld zu erteilen.

Kann die Darlehensnehmerin in den nächsten 6 Jahren mit keinen größeren Mittelzuflüssen rechnen, kann es bei einer Ablösung des Darlehens durch eine Bankfinanzierung, z.B. mit 6% Zinsen und 2% Tilgung, zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten kommen. Aus diesem Grunde hat die Darlehensnehmerin der Darlehensgeberin ihre Einkommensverhältnisse zu offenbaren, um das Für und Wider der Kreditgewährung abschätzen zu können. In diesem Zusammenhang verweist die Darlehensgeberin auf die Rechtsfolgen einer Vertragsstörung (siehe § 3 des Darlehensvertrages).

§ 2 Laufzeit und Tilgungsplan

Die Tilgungspläne bis zum 31.12.2033 sind diesem Darlehensvertrag als Anlage 1 und 2 beigelegt und sind Bestandteile des Darlehensvertrages.

§ 3 Vertragsstörungen

Sollte es zu Vertragsstörungen kommen, ergeben sich hieraus folgende Rechtsfolgen: Sind die Darlehensnehmer mit 2 (i.W. zwei) Monatsraten (Zins- und Tilgung) im Rückstand, entfällt der Vorzugszinssatz von 0,2% für die restliche Laufzeit des Darlehens und wird durch einen angemessenen Kreditzinssatz ersetzt, den die Darlehensgeberin der Darlehensnehmerin nach dem zweimonatigen Rückstand mitzuteilen hat. Der Tilgungsplan ändert sich durch den angemessenen Kreditsatz im Folgemonat nach Mitteilung des Kreditzinssatzes. Weiterhin kann die Darlehensgeberin eine Anschlussfinanzierung für die Zeit vom 1.1.2031 – 31.12.2033 ohne Begründung ablehnen. Eine Kündigung des Darlehensvertrages durch die Darlehensgeberin ist nur aus wichtigem Grund nach den gesetzlichen Vorschriften möglich und bedarf der Schriftform.

Die vorstehenden Rechtsfolgen kann die Darlehensnehmerin nur vermeiden, indem Sie eine Ratenpause bei der Darlehensgeberin und Angabe der Gründe beantragt bzw. begründet und die Darlehensgeberin diese Ratenpause schriftlich genehmigt.

Die Darlehensnehmerin hat der Darlehensgeberin ein notariell beurkundetes Schuldanerkenntnis zu geben, sodass die Gläubigerin bzw. der Erbe ohne Klageerhebung oder Einleitung eines Mahnverfahrens direkt in das Vermögen der Schuldner vollstrecken kann. Die Kosten trägt die Darlehensnehmerin.

§ 4 Auszahlung des Darlehens und Zahlung Zins - und Tilgung

Die monatliche Annuität aus der Erst- und Anschlussfinanzierung sind auf das Konto der Darlehensgeberin zum Ende eines Monats anzuweisen:

Targobank Kiel

IBAN : DE22 3002 0900 1804 5210 40
BIC : CMCIDEDD
Kontonummer: 1804521040

Sinngemäß gilt das für das Eigenkapital von 24.000,00€ (vierundzwanzigtausend). Nach Erhalt des Eigenkapitals hat die Darlehensgeberin bei dem Notar die Umschreibung des Grundbuches zu veranlassen. Sondertilgungen und die Ablösung des Darlehens durch die Darlehensnehmerin haben ebenfalls auf das vorstehende Konto zu erfolgen. Es erfolgt keine Auszahlung des Darlehens an die Darlehensnehmerin, sondern diese wird durch die Darlehensgewährung der Darlehensgeberin für den Erwerb der Eigentumswohnung ersetzt.

§ 5 Schlussbestimmungen

Sämtliche Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden finden keine Anwendung. Das gilt auch für die Abbedingung des Erfordernisses der Schriftlichkeit. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Rendsburg, soweit gesetzlich zulässig.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmung nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben würden, sofern sie den Punkt bedacht hätten

Unterschriften , Lehmkuhlen (Datum)

Darlehensgeberin
Eva-Maria Wieser

Darlehensnehmerin

Vordergebäude, Erdgeschoss

Erstfinanzierung

qm Wfl.

je qm

Kaufpreis	279.000,00 €	91	3.065,93 €	Pellethaus, G Markt-Verglei
Eigenkapital	- 24.000,00 €		- 224,00 €	
			<u>2.841,93 €</u>	
Darlehen	255.000,00 €			
Zinssatz	0,20%			
Tilgung	4,00%			
Annuität	4,20% von		892,50 €	
Restschuld	31.12.2030		230.340,69 €	

	Zinssatz	Tilgung	Restschuld	Zinsen	Tilgung	Restschuld	Annuität
31.01.2027	0,20%	4,00%	255.000,00 €	42,50 €	850,00 €	254.150,00 €	892,50 €
28.02.2027	0,20%	4,00%	254.150,00 €	42,36 €	850,14 €	253.299,86 €	892,50 €
31.03.2027	0,20%	4,00%	253.299,86 €	42,22 €	850,28 €	252.449,57 €	892,50 €
30.04.2027	0,20%	4,00%	252.449,57 €	42,07 €	850,43 €	251.599,15 €	892,50 €
31.05.2027	0,20%	4,00%	251.599,15 €	41,93 €	850,57 €	250.748,58 €	892,50 €
30.06.2027	0,20%	4,00%	250.748,58 €	41,79 €	850,71 €	249.897,87 €	892,50 €
31.07.2027	0,20%	4,00%	249.897,87 €	41,65 €	850,85 €	249.856,22 €	892,50 €
31.08.2027	0,20%	4,00%	249.856,22 €	41,64 €	850,86 €	249.814,58 €	892,50 €
30.09.2027	0,20%	4,00%	249.814,58 €	41,64 €	850,86 €	249.772,95 €	892,50 €
31.10.2027	0,20%	4,00%	249.772,95 €	41,63 €	850,87 €	249.731,32 €	892,50 €
30.11.2027	0,20%	4,00%	249.731,32 €	41,62 €	850,88 €	249.689,70 €	892,50 €
31.12.2027	0,20%	4,00%	249.689,70 €	41,61 €	850,89 €	248.838,81 €	892,50 €
31.01.2028	0,20%	4,00%	248.838,81 €	41,47 €	851,03 €	247.987,78 €	892,50 €
28.02.2028	0,20%	4,00%	247.987,78 €	41,33 €	851,17 €	247.136,62 €	892,50 €
30.03.2028	0,20%	4,00%	247.136,62 €	41,19 €	851,31 €	246.285,30 €	892,50 €
29.04.2028	0,20%	4,00%	246.285,30 €	41,05 €	851,45 €	245.433,85 €	892,50 €
30.05.2028	0,20%	4,00%	245.433,85 €	40,91 €	851,59 €	244.582,26 €	892,50 €
29.06.2028	0,20%	4,00%	244.582,26 €	40,76 €	851,74 €	244.541,49 €	892,50 €
30.07.2028	0,20%	4,00%	244.541,49 €	40,76 €	851,74 €	244.500,74 €	892,50 €
30.08.2028	0,20%	4,00%	244.500,74 €	40,75 €	851,75 €	244.459,99 €	892,50 €
29.09.2028	0,20%	4,00%	244.459,99 €	40,74 €	851,76 €	244.419,24 €	892,50 €
30.10.2028	0,20%	4,00%	244.419,24 €	40,74 €	851,76 €	244.378,51 €	892,50 €
29.11.2028	0,20%	4,00%	244.378,51 €	40,73 €	851,77 €	243.526,74 €	892,50 €
30.12.2028	0,20%	4,00%	243.526,74 €	40,59 €	851,91 €	242.674,82 €	892,50 €
30.01.2029	0,20%	4,00%	242.674,82 €	40,45 €	852,05 €	241.822,77 €	892,50 €
27.02.2029	0,20%	4,00%	241.822,77 €	40,30 €	852,20 €	240.970,57 €	892,50 €
30.03.2029	0,20%	4,00%	240.970,57 €	40,16 €	852,34 €	240.118,24 €	892,50 €
29.04.2029	0,20%	4,00%	240.118,24 €	40,02 €	852,48 €	239.265,76 €	892,50 €
30.05.2029	0,20%	4,00%	239.265,76 €	39,88 €	852,62 €	238.413,13 €	892,50 €
29.06.2029	0,20%	4,00%	238.413,13 €	39,74 €	852,76 €	238.373,40 €	892,50 €
30.07.2029	0,20%	4,00%	238.373,40 €	39,73 €	852,77 €	238.333,67 €	892,50 €
30.08.2029	0,20%	4,00%	238.333,67 €	39,72 €	852,78 €	238.293,95 €	892,50 €
29.09.2029	0,20%	4,00%	238.293,95 €	39,72 €	852,78 €	238.254,23 €	892,50 €
30.10.2029	0,20%	4,00%	238.254,23 €	39,71 €	852,79 €	238.214,52 €	892,50 €
29.11.2029	0,20%	4,00%	238.214,52 €	39,70 €	852,80 €	237.361,72 €	892,50 €
30.12.2029	0,20%	4,00%	237.361,72 €	39,56 €	852,94 €	236.508,78 €	892,50 €
30.01.2030	0,20%	4,00%	236.508,78 €	39,42 €	853,08 €	235.655,70 €	892,50 €
27.02.2030	0,20%	4,00%	235.655,70 €	39,28 €	853,22 €	234.802,48 €	892,50 €
31.03.2030	0,20%	4,00%	234.802,48 €	39,13 €	853,37 €	233.949,11 €	892,50 €

30.04.2030	0,20%	4,00%	233.949,11 €	38,99 €	853,51 €	233.095,60 €	892,50 €
31.05.2030	0,20%	4,00%	233.095,60 €	38,85 €	853,65 €	232.241,95 €	892,50 €
30.06.2030	0,20%	4,00%	232.241,95 €	38,71 €	853,79 €	232.203,25 €	892,50 €
31.07.2030	0,20%	4,00%	232.203,25 €	38,70 €	853,80 €	232.164,55 €	892,50 €
31.08.2030	0,20%	4,00%	232.164,55 €	38,69 €	853,81 €	232.125,85 €	892,50 €
30.09.2030	0,20%	4,00%	232.125,85 €	38,69 €	853,81 €	232.087,16 €	892,50 €
31.10.2030	0,20%	4,00%	232.087,16 €	38,68 €	853,82 €	232.048,48 €	892,50 €
30.11.2030	0,20%	4,00%	232.048,48 €	38,67 €	853,83 €	231.194,66 €	892,50 €
31.12.2030	0,20%	4,00%	231.194,66 €	38,53 €	853,97 €	230.340,69 €	892,50 €

garage
ichspreis

Vordergebäude, Erdgeschoss

Erstfinanzierung

		qm Wfl.	je qm	
Kaufpreis	279.000,00 €	91	3.065,93 €	
Eigenkapital	- 24.000,00 €		- 224,00 €	Pellethaus, G
			<u>2.841,93 €</u>	Markt-Verglei
Darlehen	255.000,00 €			
Zinssatz	2,90%			
Tilgung	1,30%			
Annuität	4,20% von			
	<u>892,50 €</u>			
Restschuld	31.12.2033			
	214.884,71 €			

	Zinssatz	Tilgung	Restschuld	Zinsen	Tilgung	Restschuld	Annuität
31.01.2031	2,90%	1,30%	230.340,69 €	556,66 €	335,84 €	230.004,85 €	892,50 €
28.02.2031	2,90%	1,30%	230.004,85 €	555,85 €	336,65 €	229.668,19 €	892,50 €
31.03.2031	2,90%	1,30%	229.668,19 €	555,03 €	337,47 €	229.330,72 €	892,50 €
30.04.2031	2,90%	1,30%	229.330,72 €	554,22 €	338,28 €	228.992,44 €	892,50 €
31.05.2031	2,90%	1,30%	228.992,44 €	553,40 €	339,10 €	228.653,34 €	892,50 €
30.06.2031	2,90%	1,30%	228.653,34 €	552,58 €	339,92 €	228.313,42 €	892,50 €
31.07.2031	2,90%	1,30%	228.313,42 €	551,76 €	340,74 €	227.971,66 €	892,50 €
31.08.2031	2,90%	1,30%	227.971,66 €	550,94 €	341,56 €	227.629,90 €	892,50 €
30.09.2031	2,90%	1,30%	227.629,90 €	549,12 €	342,38 €	227.288,14 €	892,50 €
31.10.2031	2,90%	1,30%	227.288,14 €	548,30 €	343,20 €	226.946,38 €	892,50 €
30.11.2031	2,90%	1,30%	226.946,38 €	547,48 €	344,02 €	226.604,62 €	892,50 €
31.12.2031	2,90%	1,30%	226.604,62 €	546,66 €	344,84 €	226.262,86 €	892,50 €
31.01.2032	2,90%	1,30%	226.262,86 €	545,84 €	345,66 €	225.921,10 €	892,50 €
28.02.2032	2,90%	1,30%	225.921,10 €	545,02 €	346,48 €	225.579,34 €	892,50 €
30.03.2032	2,90%	1,30%	225.579,34 €	544,20 €	347,30 €	225.237,58 €	892,50 €
29.04.2032	2,90%	1,30%	225.237,58 €	543,38 €	348,12 €	224.895,82 €	892,50 €
30.05.2032	2,90%	1,30%	224.895,82 €	542,56 €	348,94 €	224.554,06 €	892,50 €
29.06.2032	2,90%	1,30%	224.554,06 €	541,74 €	349,76 €	224.212,30 €	892,50 €
30.07.2032	2,90%	1,30%	224.212,30 €	540,92 €	350,58 €	223.870,54 €	892,50 €
30.08.2032	2,90%	1,30%	223.870,54 €	540,10 €	351,40 €	223.528,78 €	892,50 €
29.09.2032	2,90%	1,30%	223.528,78 €	539,28 €	352,22 €	223.187,02 €	892,50 €
30.10.2032	2,90%	1,30%	223.187,02 €	538,46 €	353,04 €	222.845,26 €	892,50 €
29.11.2032	2,90%	1,30%	222.845,26 €	537,64 €	353,86 €	222.503,50 €	892,50 €
30.12.2032	2,90%	1,30%	222.503,50 €	536,82 €	354,68 €	222.161,74 €	892,50 €
30.01.2033	2,90%	1,30%	222.161,74 €	536,00 €	355,50 €	221.820,00 €	892,50 €
27.02.2033	2,90%	1,30%	221.820,00 €	535,18 €	356,32 €	221.478,26 €	892,50 €
30.03.2033	2,90%	1,30%	221.478,26 €	534,36 €	357,14 €	221.136,52 €	892,50 €
29.04.2033	2,90%	1,30%	221.136,52 €	533,54 €	357,96 €	220.794,78 €	892,50 €
30.05.2033	2,90%	1,30%	220.794,78 €	532,72 €	358,78 €	220.453,04 €	892,50 €
29.06.2033	2,90%	1,30%	220.453,04 €	531,90 €	359,60 €	220.111,30 €	892,50 €
30.07.2033	2,90%	1,30%	220.111,30 €	531,08 €	360,42 €	219.769,56 €	892,50 €
30.08.2033	2,90%	1,30%	219.769,56 €	530,26 €	361,24 €	219.427,82 €	892,50 €
29.09.2033	2,90%	1,30%	219.427,82 €	529,44 €	362,06 €	219.086,08 €	892,50 €
30.10.2033	2,90%	1,30%	219.086,08 €	528,62 €	362,88 €	218.744,34 €	892,50 €
29.11.2033	2,90%	1,30%	218.744,34 €	527,80 €	363,70 €	218.402,60 €	892,50 €
30.12.2033	2,90%	1,30%	218.402,60 €	526,98 €	364,52 €	218.060,86 €	892,50 €

Eigenkapitalstellung

Eigenkapitaleinsatz Kauf
Eigenkapital Verzugsfinanzierung

24.000,00 €

Darlehensstand Beginn	255.000,00 €	
Darlehensstand Ende	- 214.884,71 €	<u>40.115,29 €</u>
Eigenkapital Bankfinanzierung 1.1.2034		<u><u>64.115,29 €</u></u>

garage
ichspreis

